

HV-REPORT 2025



Deutsche Schutzvereinigung
für Wertpapierbesitz e.V.

Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung – eine Analyse der Hauptversammlungssaison 2025

„Virtuelle Formate haben viele Vorteile. Gerade im globalen Geschäft. Doch der Mensch ist nicht digital. Wir alle wollen uns auch persönlich austauschen. Uns dabei in die Augen schauen.“

Oliver Zipse, Vorsitzender des Vorstands der BMW AG,
anlässlich der Hauptversammlung 2025

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	4
I. Executive Summary	6
II. Best Practice Katalog für virtuelle Hauptversammlungen	8
III. Hintergrund	9
IV. Terminierung der Hauptversammlungen	11
V. Format der Hauptversammlungen	13
VI. Vorfeldverlagerung von Fragen	15
VII. Hauptversammlungspräsenzen	16
VIII. Dauer der Hauptversammlungen	17
IX. Anzahl der Redner	20
X. Anzahl der Teilnehmer	23
Exkurs: Kosten der Teilnahme an Hauptversammlungen	26
XI. Anzahl der Fragen	27
XII. Art und Weise der Fragenbeantwortung	30
XIII. Technische Durchführung der virtuellen Hauptversammlung	33
1. Virtueller Wortmeldetisch	33
2. Techniktest	35
3. Technische Probleme während des Techniktests oder der Übertragung des Redebeitrags	38
4. Stabilität der Technik bei der Übertragung von virtuellen Hauptversammlungen	38
XIV. Ausgestaltung der Aktionärsrechte	41
XV. Satzungsänderungen	44
XVI. Ausblick	47
XVII. Anhang	48
1. Übersicht über das Format der Hauptversammlung von Aktiengesellschaften mit Sitzungssitz in Deutschland in 2025	48
2. Präsenzen im DAX 2024 – 2025 im Vergleich	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl Hauptversammlungen nach Kalenderwoche und Indexzugehörigkeit 2025.....	12
Abbildung 2: Anzahl Hauptversammlungen pro Tag 2025	12
Abbildung 3: Formatwechsel bei den Indexgesellschaften 2024 – 2025	14
Abbildung 4: Format der Hauptversammlung 2023 – 2025	15
Abbildung 5: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2018 – 2025.....	16
Abbildung 6: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2023 – 2025 unterteilt nach Format	17
Abbildung 7: Dauer der Hauptversammlungen 2025.....	18
Abbildung 8: Dauer der Hauptversammlungen 2024.....	19
Abbildung 9: Dauer der Hauptversammlungen 2025 – DAX	19
Abbildung 10: Dauer der Hauptversammlungen 2025 – MDAX.....	19
Abbildung 11: Dauer der Hauptversammlungen 2025 – SDAX	20
Abbildung 12: Dauer der Hauptversammlungen 2025 – Sonstige	20
Abbildung 13: Anzahl der Redner 2025	21
Abbildung 14: Anzahl der Redner 2024	21
Abbildung 15: Anzahl der Redner 2025 – DAX	22
Abbildung 16: Anzahl der Redner 2025 – MDAX.....	22
Abbildung 17: Anzahl der Redner 2025 – SDAX	22
Abbildung 18: Anzahl der Redner 2025 – Sonstige	23
Abbildung 19: Anzahl der Teilnehmer 2025	23
Abbildung 20: Anzahl der Teilnehmer 2024	24
Abbildung 21: Anzahl der Teilnehmer 2025 – DAX.....	25
Abbildung 22: Anzahl der Teilnehmer 2025 – MDAX	25
Abbildung 23: Anzahl der Teilnehmer 2025 – SDAX.....	25
Abbildung 24: Anzahl der Teilnehmer 2025 – Sonstige	26
Abbildung 25: Anzahl der Fragen 2025	28
Abbildung 26: Anzahl der Fragen 2024	28
Abbildung 27: Anzahl der Fragen 2025 – DAX.....	29
Abbildung 28: Anzahl der Fragen 2025 – MDAX	29
Abbildung 29: Anzahl der Fragen 2025 – SDAX	29
Abbildung 30: Anzahl der Fragen 2025 – Sonstige	30
Abbildung 31: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025	31
Abbildung 32: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024	31
Abbildung 33: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025 – DAX.....	32
Abbildung 34: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025 – MDAX	32
Abbildung 35: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025 – SDAX.....	32
Abbildung 36: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025 – Sonstige	33
Abbildung 37: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – 2025	34
Abbildung 38: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2025 – DAX.....	34
Abbildung 39: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2025 – MDAX	34
Abbildung 40: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2025 – SDAX.....	35
Abbildung 41: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2025 – Sonstige	35
Abbildung 42: Zeitpunkt des Techniktests 2023 – 2025	36
Abbildung 43: Dauer des Techniktests 2023 – 2025.....	36

Abbildung 44: Konnten Sie die Hauptversammlung 2025 während des Techniktests weiterverfolgen?	37
Abbildung 45: Gab es im Rahmen des Techniktests oder des Redebeitrags technische Probleme?	38
Abbildung 46: Stabilität der Technik 2023 – 2025	39
Abbildung 47: Stabilität der Technik 2025 – DAX	39
Abbildung 48: Stabilität der Technik 2025 – MDAX	40
Abbildung 49: Stabilität der Technik 2025 – SDAX	40
Abbildung 50: Stabilität der Technik 2025 – Sonstige	40
Abbildung 51: Klassifizierung der Störungen im Rahmen virtueller Hauptversammlungen 2023 – 2025	41
Abbildung 52: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2023 – 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung	42
Abbildung 53: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – DAX	42
Abbildung 54: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – MDAX	43
Abbildung 55: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – SDAX	43
Abbildung 56: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – Sonstige	43
Abbildung 57: Welche Aktionärsrechte wurden im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung eingeschränkt?	44
Abbildung 58: Laufzeit der originären Satzungsänderungen zur virtuellen Hauptversammlung	45
Abbildung 59: Laufzeit der Satzungsänderungen 2025 zur virtuellen Hauptversammlung	46
Abbildung 62: DAX-Hauptversammlungspräsenzen 2024 – 2025	57

I. Executive Summary

Die vorliegende Studie analysiert die Erfahrungen mit virtuellen Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften in Deutschland über die Hauptversammlungssaisons 2023 bis 2025 hinweg und stützt sich dabei auf systematische Rückmeldungen der DSW-Hauptversammlungsvertreter sowie von Privatanlegern zu Rechtswahrnehmung, technischer Durchführung, Teilnahmeverhalten und Dialogqualität im Vergleich zum Präsenzformat. Die Präsenzversammlung bleibt die gesetzliche Grundform der Hauptversammlung; virtuelle Versammlungen sind nur auf satzungsmäßiger Grundlage zulässig und müssen die uneingeschränkte Ausübung der Aktionärsrechte sicherstellen, was in der Praxis weiterhin nicht in allen Aspekten erreicht wird.

Aus Aktionärssicht sind drei Ergebnisse der Untersuchung zentral:

1. Die Präsenzhauptversammlung bleibt in der Praxis das bevorzugte Format. Sie bewirkt höhere Präsenzquoten und damit eine stärkere Beteiligung; im DAX erreichten Präsenzhauptversammlungen 2025 durchschnittlich 69,90 Prozent und lagen damit auch in diesem Jahr über der durchschnittlichen Präsenz virtueller Versammlungen (63,26 Prozent). Zudem zeigt sich seit 2023 ein Rückgang der Präsenzen insbesondere bei virtuellen Hauptversammlungen, was die vielfach behauptete höhere Attraktivität des virtuellen Formats nicht bestätigt.
2. Technisch gab es 2025 trotz Verbesserungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Öffnung des Wortmeldetischs und frühzeitigen Techniktests mehr Störungen als im Vorjahr; der Anteil störungsfreier virtueller Hauptversammlungen sank auf 69 Prozent (2024: 77 Prozent). Unterbrechungen sowie Bild- und Tonprobleme traten in 31 Prozent der virtuellen Versammlungen auf, was die Notwendigkeit technisch robuster Aktionärsportale unterstreicht.
3. Die gesetzliche Vorfeldverlagerung von Fragen hat sich nicht bewährt und wird faktisch nicht mehr genutzt. 2025 machte keine der 77 Indexgesellschaften, die eine virtuelle Hauptversammlung einberiefen, davon Gebrauch. Einzelne freiwillige Vorabfragerechte wurden nur unter der Zusage eingeräumt, die Fragen in der Hauptversammlung zu beantworten und Nachfragen zuzulassen, um den Dialog in der Hauptversammlung zu sichern.

Dies sind die weiteren wesentlichen Ergebnisse der Studie:

Die Terminierung der Hauptversammlungssaison 2025 kumulierte deutlich im Mai, insbesondere in der Kalenderwoche 20, in der insgesamt 44 Hauptversammlungen bezogen auf das Universum der betrachteten Unternehmen stattfanden; an einzelnen Spitzentagen fanden jeweils bis zu 14 Hauptversammlungen gleichzeitig statt. Diese Ballungen erschweren die wirksame Wahrnehmung von Aktionärsrechten, da parallele Teilnahmen – ob in Präsenz oder virtuell – praktisch kaum realisierbar sind.

Präsenzhauptversammlungen wiesen in 2025 häufiger mittlere bis größere Teilnehmerkreise auf, während virtuelle Hauptversammlungen überproportional oft sehr geringe Teilnehmerzahlen bis 50 verzeichnen; zugleich traten einzelne virtuelle Spitzen mit über 500 Teilnehmern auf.

Die Dauer der Hauptversammlungen unterschied sich nicht systematisch zugunsten eines Formats; eine generelle Verkürzung durch die virtuelle Durchführung der Hauptversammlung ließ sich somit nicht feststellen.

Die Fragepraxis blieb auch 2025 formatabhängig. In Präsenzhauptversammlungen wurden insgesamt weniger Fragen gestellt als in virtuellen Hauptversammlungen, während insbesondere virtuelle Hauptversammlungen von DAX-Gesellschaften teils sehr hohe Fragevolumina aufwiesen. Zugleich bestätigte sich die in den Vorjahren beobachtete Praxis, dass Fragen mehrheitlich individuell je Aktionär beantwortet wurden.

Zahlreiche Gesellschaften ließen 2025 die Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen erneuern, mehrheitlich befristet auf Laufzeiten von maximal zwei Jahren. In einigen prominenten Fällen scheiterte die angestrebte Erneuerung jedoch, weil die erforderlichen Zustimmungsquoten nicht erreicht wurden.

Die virtuelle Hauptversammlung wird von einem bedeutenden Teil der Aktionäre weiterhin nicht als eine gleichwertige Alternative zur Präsenzhauptversammlung wahrgenommen. Kritisiert wurden auch in 2025 insbesondere das eingeschränkte Frage- und Rederecht sowie die fehlende Möglichkeit des direkten Austauschs mit anderen Aktionären.

Auch aus Sicht der DSW stellt die virtuelle Hauptversammlung weiterhin keine gleichwertige Alternative zur Präsenzhauptversammlung dar. Entsprechend setzt sich die DSW für maßvoll ausgestaltete, klar begründete Ermächtigungen mit angemessener Laufzeit ein und knüpft ihre Zustimmung an die faktische Gewährleistung vollumfänglicher Aktionärsrechte. In Sondersituationen oder bei sehr intensiv in Aktionärspositionen eingreifenden Beschlussvorschlägen ist die Präsenzversammlung immer das vorzugswürdige Format. Zugleich sieht die DSW die Notwendigkeit einer besseren Terminabstimmung und einer belastbareren technischen Umsetzung der Hauptversammlung, sodass die Rechtewahrnehmung auch in virtuellen Formaten so präsenznah wie möglich sichergestellt wird.

Auf Basis der Erfahrungen der durch die Studie gewonnenen Erkenntnisse hat die DSW einen Best Practice Katalog für Unternehmen entwickelt, die sich zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entschließen.

II. Best Practice Katalog für virtuelle Hauptversammlungen

1. In Sondersituationen des Unternehmens oder bei sehr intensiv in Aktionärspositionen eingreifenden Beschlussvorschlägen stellt die Präsenzhauptversammlung das sachgerechte Format dar.
2. Fragen sollten nicht in das Vorfeld verlagert werden. Akzeptabel ist die Einräumung eines freiwilligen Fragerechts vor der Hauptversammlung mit Beantwortung der Fragen in der Hauptversammlung.
3. Die Hauptversammlung sollte vollständig im öffentlichen Stream übertragen werden.
4. Der Wortmeldetisch sollte bereits eine Stunde vor der Hauptversammlung geöffnet werden, auf den Zeitpunkt der Öffnung und die konkrete URL sollte in der Einladung und auf der Unternehmenswebsite deutlich hingewiesen werden.
5. Der Techniktest sollte zwischen der Öffnung des Wortmeldetischs und dem Beginn der Hauptversammlung erfolgen.
6. Pop-up-Fenster sollten im Aktionärsportal vermieden werden, ebenso der System- oder Applikationswechsel in einen separaten Warteraum; Zuschaltungen für Redner sollten innerhalb des Aktionärsportals ohne Medienbruch erfolgen.
7. Pausen sollten bei virtuellen Hauptversammlungen möglichst unterlassen bzw. auf ein Minimum beschränkt werden. Unvermeidbare Pausen können mit Unternehmensvideos überbrückt werden.
8. Aktionäre sollten vor Beginn der Unterbrechung mündlich und dann schriftlich während des eingeblendeten Standbilds oder eingeblendeter Videos über die verbleibende Dauer bis zur Wiederaufnahme der Hauptversammlung informiert werden.
9. Auf die Gruppierung von Antworten sollte verzichtet werden, bei Doppelung von Fragen kann auf zuvor gegebene Antworten Bezug genommen werden.
10. Bei einer Vielzahl von Rednern sollte die Beantwortung der Fragen, nach Möglichkeit ohne Unterbrechung der Hauptversammlung zur Vorbereitung von Antworten, direkt nach dem jeweiligen Rednerblock erfolgen.
11. Alle Aktionärsrechte, d.h. auch das Recht auf die Stellung von Anträgen, das Einreichen eines Widerspruchs oder die Beantragung einer Bestätigung der Stimmrechtsausübung, sollten im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung innerhalb des Aktionärsportals ausgeübt werden können. Die entsprechenden Schaltflächen sollten klar erkennbar sein.

III. Hintergrund

Die Hauptversammlung ist eines der drei Organe der deutschen Aktiengesellschaft, deren Kompetenzgefüge gekennzeichnet ist durch eine Machtbalance zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und eben der Hauptversammlung. Da die Aktionäre als Eigentümer Kapitalgeber sind und das wirtschaftliche Risiko tragen, die Leitung der Gesellschaft aber beim Vorstand liegt (Principal-Agent-Theorie), kommen den Aktionären in der Hauptversammlung Kontroll- und Disziplinierungsfunktionen zu, die sie insbesondere über die Wahrnehmung des Frage-, Rede- und Stimmrechts sowie des Antragsrechts ausüben können.

War die Hauptversammlung in Deutschland – wie auch im europäischen Ausland – in der Vor-Corona-Zeit üblicherweise als Präsenzveranstaltung ausgestaltet, hat sich dies während der COVID-19-Pandemie verändert. Zunächst wurde im März 2020 über eine Notstandsgesetzgebung¹ die Möglichkeit der Abhaltung rein virtueller Hauptversammlungen sowie eine erleichterte Durchführung von Hauptversammlungen unter Verwendung elektronischer Fernkommunikationsmittel eingeführt. Diese Notstandsgesetzgebung wurde mehrfach angepasst und verlängert und ist am 31. August 2022 ausgelaufen. Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Sonderregelungen für Hauptversammlungen unter dem COVID-19-Maßnahmengesetz hat der Gesetzgeber eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen im Aktiengesetz implementiert.² Dabei sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Präsenzversammlung weiterhin die Grundform der Hauptversammlung bilden.³ Schon während des Gesetzgebungsverfahrens, aber auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 27. Juli 2022 wurden dabei sowohl das virtuelle Format generell als auch viele praktische Umsetzungsfragen intensiv diskutiert.

Voraussetzung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen ist in Deutschland seit der Gesetzesänderung eine Satzungsregelung – als direkte Regelung oder als Ermächtigung des Vorstands – die spätestens nach fünf Jahren zu erneuern ist. Ein eventueller Verlängerungsbeschluss muss innerhalb dieses Zeitraums im Rahmen einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Die gesamte Hauptversammlung muss in Bild und Ton vom Aktionär verfolgt werden können, die Stimmrechtsausübung erfolgt über elektronische Kommunikation sowie Vollmachtserteilung und (zusätzlich) per Briefwahl. Das Antragsrecht muss im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden. Das Fragerecht kann vom Vorstand insofern beschränkt werden, dass Aktionäre Fragen bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung elektronisch einreichen müssen. In diesem Fall ist der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung oder dessen wesentlicher Inhalt den Aktionären spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen. In der Hauptversammlung selbst sind dann nur noch Nachfragen bzw. neue Fragen zu Sachverhalten möglich, die nach Ablauf der Drei-Tages-Frist aufgekommen sind. Die Antworten auf die vorab eingereichten Fragen müssen allen Aktionären bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung (von börsennotierten Gesellschaften über die Internetseite der Gesellschaft)

¹ Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (C19-AuswBekG)

² Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5b@attr_id=%27bgbl122s1166.pdf%27%5d

³ https://bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0726_virtuelle_HV.html

zugänglich gemacht und dort bis zum Ende der Hauptversammlung vorgehalten werden. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich gemacht worden, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern.

Das Nachfragerecht und auch das Rederecht in der Hauptversammlung muss im Wege der Videokommunikation gewährt werden. Die Gesellschaft kann sich vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation mit dem Aktionär zu überprüfen und einen Redebeitrag zurückzuweisen, wenn die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Aktionären steht zudem das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme im Vorfeld der Hauptversammlung zu, welche die Gesellschaft spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung erreichen muss. Die eingereichten Stellungnahmen sind allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. Auch das Widerspruchsrecht besteht bei einer virtuellen Hauptversammlung weiterhin, wobei es nach dem Willen des Gesetzgebers genügt, einen „Widerspruchs-Button“, ein Textfeld oder eine spezifische E-Mail-Adresse vorzuhalten.

Die neue Gesetzeslage fand erstmals vollumfänglich in der Hauptversammlungssaison 2023 Anwendung.

Deutlich länger möglich als die rein virtuelle Hauptversammlung ist das hybride Format, das die Präsenzgrundform um eine elektronische Teilnahmeebene erweitert. Das Aktiengesetz sieht die hybride Hauptversammlung dabei nicht als eigenen Versammlungstyp, sondern als Präsenzhauptversammlung mit zusätzlicher elektronischer Teilnahme nach § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG vor; hierfür bedarf es einer Satzungsgrundlage oder einer entsprechenden Ermächtigung des Vorstands in der Satzung.

Inhaltlich ermöglicht § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG die Zuschaltung von Aktionären per elektronischer Zwei-Wege-Kommunikation. Der Umfang der gewährten Rechte und die technische Ausgestaltung sind satzungsmäßig bzw. in der Einberufung zu konkretisieren. Das Zielbild einer „echten“ Hybridität entspricht einer Gleichwertigkeit von Rede-, Frage-, Antrags-, Stimm- und Widerspruchsrechten online und offline.

Die hybride Hauptversammlung bleibt damit systematisch eine Präsenzversammlung, die um elektronische Teilnahme und Fernabstimmung ergänzt wird. Demgegenüber regelt § 118a AktG abschließend die rein virtuelle Hauptversammlung mit spezifischen Mindestvorgaben zu Übertragung, Auskunft, Rede- und Antragsrechten sowie Vorveröffentlichungen, die in hybriden Settings nicht automatisch gelten, sondern über die Präsenzlogik vermittelt werden.

In der Hauptversammlungssaison 2025 zeigte sich als prominentes Beispiel einer echten hybriden Hauptversammlung die Redcare Pharmacy N.V., deren Gesellschaftssitz sich jedoch in den Niederlanden befindet.

Einige weitere Unternehmen, wie beispielsweise die Deutsche Telekom AG oder die SAP SE, führten hingegen eine hybride Hauptversammlung „light“ durch. Sie ermöglichten ihren Aktionären die vollständige virtuelle Verfolgung der physischen Hauptversammlung sowie die Stimmabgabe per Briefwahl bis zum Ende der Abstimmung. Das Rede- und Fragerecht wurde den online zugeschalteten Aktionären jedoch nicht gewährt.

Ein weiteres Unternehmen, die DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG mit Sitz in Berlin, hat eine andere Art der hybriden Hauptversammlung „light“ erfolgreich umgesetzt. Das Unternehmen hat die Hauptversammlung live bei YouTube im öffentlichen Stream gezeigt sowie eine Chatfunktion und Videokommunikation genutzt, um alle Interessierten aktiv in den Hauptversammlungsablauf einzubeziehen. Auch wenn die virtuell zugeschalteten Aktionäre nicht als Teilnehmer im Sinne des

Aktiengesetzes galten, wurde ihnen sowohl das Rede- als auch Fragerecht vollumfänglich gewährt. Allein die Ausübung des Stimmrechts war nur den in Präsenz teilnehmenden Aktionären möglich. Die Aktionäre, die die Hauptversammlung virtuell verfolgten, mussten bis zum Vortag der Hauptversammlung einen Dritten mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Die rein virtuelle Hauptversammlung spielte in der Hauptversammlungssaison 2025 nur in Deutschland eine bedeutende Rolle. In Belgien, Frankreich, Irland und der Schweiz wurden die Hauptversammlungen laut einer Auswertung durchweg in Präsenz abgehalten.⁴ Lediglich in Großbritannien und Spanien fanden virtuelle Hauptversammlungen statt, allerdings in deutlich geringerem Maße als in Deutschland (Großbritannien: 1 Prozent, Spanien: 9 Prozent). Gerade in diesen Ländern, aber auch in den Niederlanden, hat sich demgegenüber die hybride Hauptversammlung etabliert: 88 Prozent der spanischen Gesellschaften hielten eine echte hybride Hauptversammlung ab; in Großbritannien waren es 32 Prozent und in den Niederlanden immerhin noch 14 Prozent.

Aus Sicht der DSW handelt es sich beim echten hybriden Format um das Beste aus beiden Welten, da es Präsenznähe und digitale Zugänglichkeit ohne Rechteeinbußen verbindet.

Die DSW hat seit der Hauptversammlungssaison 2023 insgesamt mehr als 1.100 Hauptversammlungen – virtuell und im Präsenzformat – über eine standardisierte Abfrage unter Aktionären und den Hauptversammlungsvertretern der DSW analysiert, um die Unterschiede zwischen den beiden Formaten aus Aktionärssicht herauszuarbeiten, die Erfahrungen der Privatanleger zu ermitteln und zu untersuchen, ob die Rechte der Aktionäre auch faktisch in der virtuellen Hauptversammlung uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Erstmalig hat die DSW in der Hauptversammlungssaison 2025 nicht nur Formate und Rechtewahrnehmung analysiert, sondern auch die zeitliche Kumulierung der Hauptversammlungstermine systematisch ausgewertet. Dadurch lassen sich Lastspitzen auf Tages- und Wochenebene präzise identifizieren.

IV. Terminierung der Hauptversammlungen

In der Hauptversammlungssaison 2025 kulminierten die Termine klar im Mai, mit der höchsten Dichte in der Kalenderwoche 20 (12. bis 18. Mai) sowie den Spitzentagen am 22. Mai 2025 und 4. Juni 2025.

⁴ Georgeson 2025 European AGM Season Review.

Anzahl Hauptversammlungen nach Kalenderwoche und Indexzugehörigkeit 2025

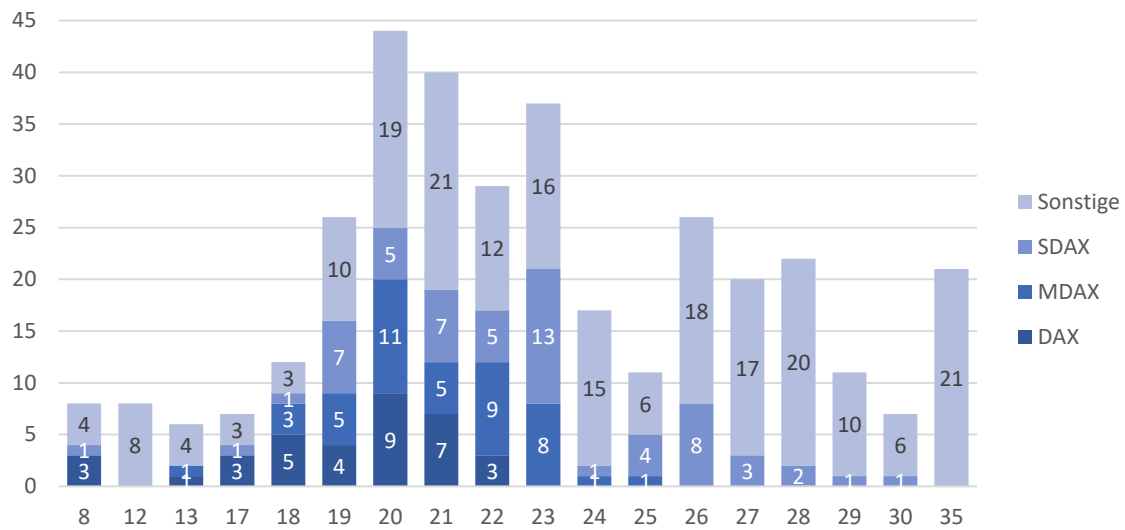
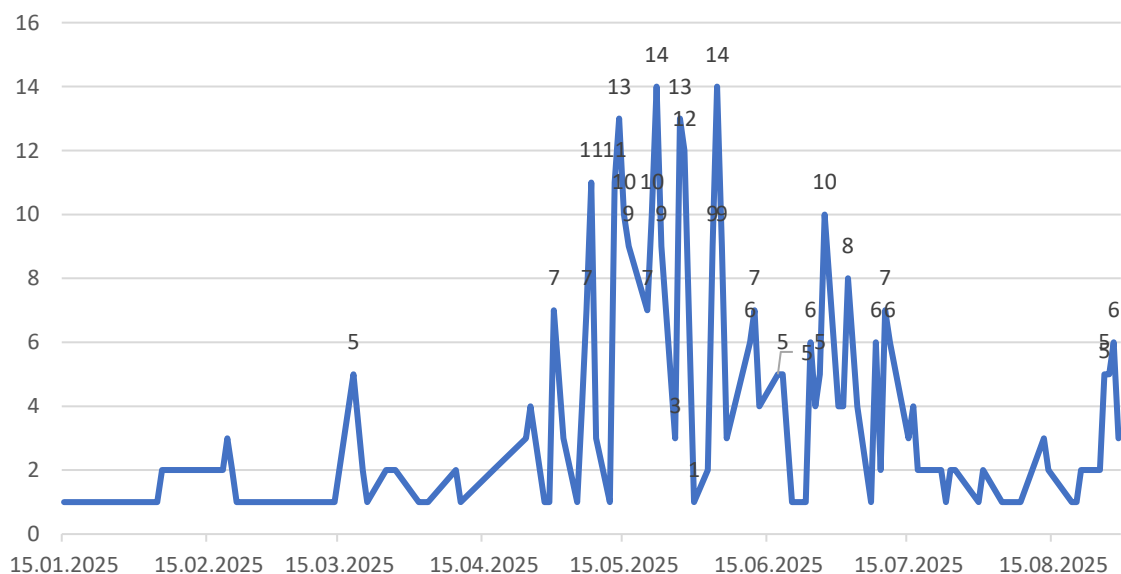


Abbildung 1: Anzahl Hauptversammlungen nach Kalenderwoche und Indexzugehörigkeit 2025

Insgesamt fanden in der Woche vom 12. bis 18. Mai 2025 44 Hauptversammlungen statt, darunter allein von neun DAX- und elf MDAX-Gesellschaften.⁵ Die beobachtete Termindichte folgt den durch die Abschlussberichterstattung geprägten Berichtszyklen. In der Praxis führt dies jedoch zu spürbaren Terminkollisionen: An Spitzentagen überlagern sich zahlreiche Hauptversammlungen, sodass gewünschte Teilnahmen, sei es in Präsenz oder virtuell, nicht gleichzeitig realisierbar sind.

So fanden an den beiden Spitzentagen (22. Mai 2025 und 4. Juni 2025) jeweils 14 Hauptversammlungen statt, am 14. und 27. Mai 2025 zudem jeweils 13 Hauptversammlungen.

Anzahl Hauptversammlungen pro Tag 2025



Die DSW regt an, dass Emittenten die Terminplanung der Hauptversammlungen frühzeitig und koordiniert abstimmen, um Überschneidungen zu vermeiden, die Ballung von Hauptversammlungen soweit möglich zu entzerren und damit eine wirksame Ausübung von Aktionärsrechten sicherzustellen.

V. Format der Hauptversammlungen

Insgesamt hielten auch in 2025 deutlich mehr Unternehmen ihre Hauptversammlung im Präsenzformat als im virtuellen Format ab: 65 Prozent der untersuchten Gesellschaften ließen ihre Hauptversammlung 2025 als Präsenzveranstaltung stattfinden (2024: 67 Prozent, 2023: 61 Prozent). Das vorwiegend gewählte Format der Hauptversammlung unterscheidet sich dabei nach Indexzugehörigkeit.

Die Unternehmen in DAX und MDAX haben in der Hauptversammlungssaison 2025 mehrheitlich das virtuelle Format gewählt. 67 Prozent der DAX- sowie 57 Prozent der MDAX-Unternehmen trafen sich mit ihren Eigentümern via Bildschirm. Demgegenüber bevorzugte die Mehrheit der Unternehmen im SDAX (64 Prozent) sowie der Unternehmen, die keinem der drei großen Auswahlindizes angehören (65 Prozent), in 2025 den persönlichen Austausch im Rahmen des Präsenzformats.⁶ Keines der betrachteten Unternehmen wählte das vollumfängliche hybride Hauptversammlungsformat.

Im DAX hat sich die Anzahl der Unternehmen, die ihre Hauptversammlung im Präsenzformat durchführen, leicht erhöht. So wechselten BMW AG, Commerzbank AG und Deutsche Börse AG vom virtuellen in das Präsenzformat, während BASF SE und SAP SE den umgekehrten Weg wählten und aus dem Präsenz- in das virtuelle Format wechselten.

Auch in den anderen Indizes gab es Verschiebungen. So schwenkten im MDAX mit Hella GmbH & Co. KGaA, Jungheinrich AG und thyssenkrupp AG drei Gesellschaften vom Präsenzformat in das virtuelle Format, während die Aurubis AG statt des virtuellen das Präsenzformat wählte. Im SDAX gingen Mutares SE & Co. KGaA und Schaeffler AG zum Präsenzformat über, während adesso SE, Heidelberger Druckmaschinen AG und Siltronic AG ihre Hauptversammlung 2025 im virtuellen Format abhielten. Insgesamt wechselten acht Indexgesellschaften vom virtuellen in das physische Versammlungsformat, während sechs Unternehmen vom physischen in das virtuelle Format wechselten.⁷

⁶ Eine Auflistung der Unternehmen und Hauptversammlungstermine findet sich im Anhang. In der Studie werden grundsätzlich nur die Unternehmen betrachtet, die ihren Satzungssitz in Deutschland haben und damit dem deutschen Aktienrecht unterliegen. Außer Betracht blieben insofern im DAX Airbus SE und Qiagen N.V., im MDAX Aroundtown S.A., Redcare Pharmacy N.V. und RTL Group S.A. sowie im SDAX Befesa S.A., Grand City Properties S.A., Kontron AG und Verve Group SE. Vereinzelt blieben weitere Unternehmen außer Betracht, wenn zu den entsprechenden Hauptversammlungen oder spezifischen Fragen keine Informationen vorlagen. Die Daten des Jahres 2025 basieren auf den Indexzusammensetzungen zum 1. August 2025.

⁷ Die vorgenannten Zahlen beziehen sich auf die aktuellen Indexzusammensetzungen im Vergleich zum Vorjahr und berücksichtigen ausschließlich ordentliche Hauptversammlungen. Daraus resultieren Abweichungen zu der Darstellung in Abbildung 4.

Formatwechsel bei den Indexgesellschaften 2024 – 2025

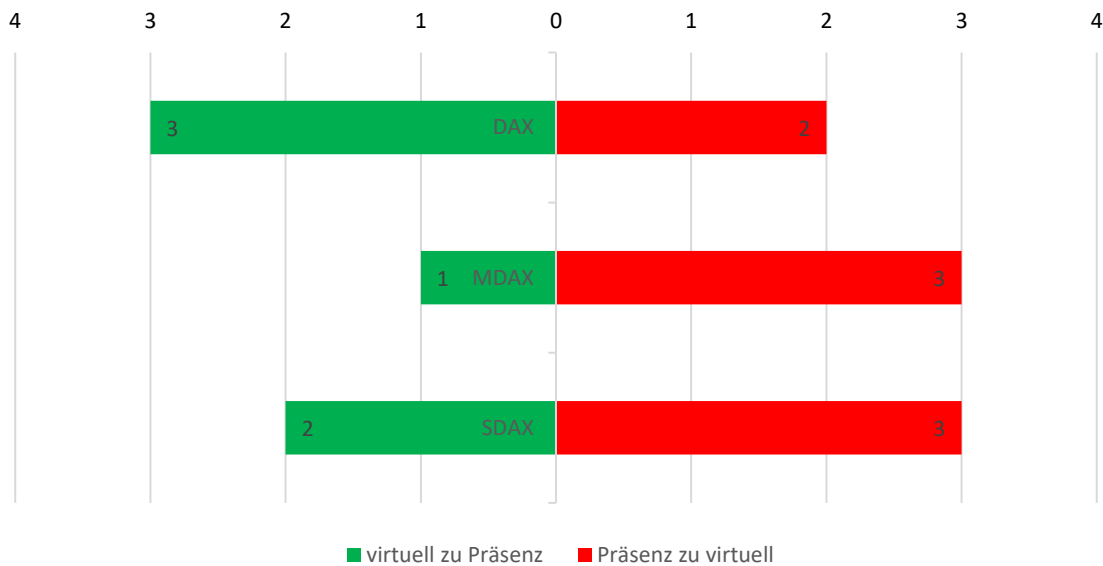


Abbildung 3: Formatwechsel bei den Indexgesellschaften 2024 – 2025

Bei den Gesellschaften, die keinem der drei großen Indizes angehören, zeigt sich ein anderes Bild. Hier dominiert weiterhin klar das Präsenzformat: Drei Viertel dieser Gesellschaften (75 Prozent) luden ihre Aktionäre zur Hauptversammlung in Präsenz ein. Die Formatwechsel hielten sich die Waage. Während acht Unternehmen aus dem Präsenz- in das virtuelle Format wechselten, schwenkten sieben Unternehmen vom virtuellen zurück in das Präsenzformat.

In 2025 hielten nur drei Indexunternehmen eine außerordentliche Hauptversammlung ab. Während Vonovia SE und Deutsche Wohnen SE ihre ordentlichen Hauptversammlungen im virtuellen Format abhielten⁸ und für die außerordentlichen Hauptversammlungen das Präsenzformat wählten, wechselte die thyssenkrupp AG für ihre ordentliche Hauptversammlung vom Präsenzformat in 2024 zum virtuellen Format in 2025 und behielt dieses Format auch bei der außerordentlichen Hauptversammlung 2025 bei.

⁸ Auch die nicht in den drei großen Indizes gelisteten Unternehmen Alstria Office REIT-AG, GK Software SE, LS Invest AG, Stemmer Imaging AG und Vectron Systems AG hielten ihre außerordentlichen Hauptversammlungen 2025 sämtlich im Präsenzformat ab.

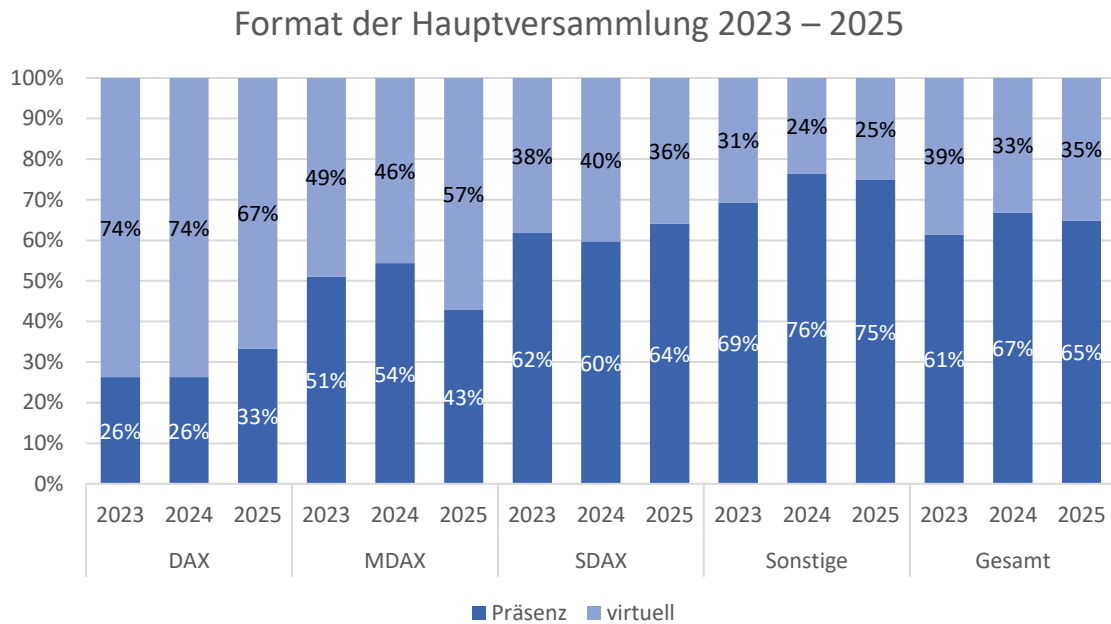


Abbildung 4: Format der Hauptversammlung 2023 – 2025

VI. Vorfeldverlagerung von Fragen

§ 131 Abs. 1a S. 1 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, die Einreichung von Fragen der Aktionäre in das Vorfeld der Hauptversammlung zu verlagern und vorzusehen, dass diese bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Ordnungsgemäß eingereichte Fragen sind bei börsennotierten Gesellschaften vor der Hauptversammlung allen Aktionären über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, ihre Beantwortung muss bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung erfolgen. Wählt die Gesellschaft den Weg der „Vorfeldnutzung“, so können Aktionäre in der Hauptversammlung selbst nur noch Nachfragen zu bereits gestellten Fragen bzw. neue Fragen zu solchen Sachverhalten stellen, die sich erst nach Ablauf der Drei-Tages-Frist ergeben.

Von den insgesamt 77 Indexgesellschaften, die 2025 eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten haben, machte keine Gesellschaft mehr von der Möglichkeit Gebrauch, die Fragen in das Vorfeld der Hauptversammlung zu verlagern. Im vergangenen Jahr hatten bereits nur noch die Deutsche Bank AG und die DWS Group GmbH & Co. KGaA diese Möglichkeit genutzt. Auch die Gesellschaften, die nicht in den drei großen Indizes enthalten sind, griffen nahezu ausnahmslos nicht mehr auf dieses Instrument zurück. Lediglich Datron AG, LS telcom AG und mVISE AG haben noch davon Gebrauch gemacht. Die Vorfeldverlagerung der Fragen spielt somit in Deutschland keine Rolle mehr.

Aus Aktionärssicht ist dies richtig. Es geht in der Hauptversammlung nicht ausschließlich darum, Fragen zu platzieren und Antworten zu erhalten, sondern um einen Dialog. Dieser kann überhaupt erst über Nachfragen und neue Fragen in der Hauptversammlung wirksam entstehen und den Aktionären so die Möglichkeit eröffnen, in eine echte Debatte mit der Verwaltung einzutreten. Zudem hat sich in den vergangenen Jahren gerade nicht gezeigt, dass sich die Qualität der Beantwortung der Fragen durch die Vorfeldverlagerung verbessert hätte.

Singulus Technologies AG und SNP Schneider-Neureither & Partner SE waren zwei der wenigen Unternehmen, die die Einreichung von Fragen auf freiwilliger Basis in das Vorfeld der Hauptversammlung verlagerten. Allerdings erklärte der Vorstand in beiden Fällen bereits in der Einladung zur Hauptversammlung, dass er in der Hauptversammlung nicht nur Nachfragen und Fragen, die sich aus neuen Sachverhalten ergeben, beantworten würde, sondern auch solche, die bereits im Rahmen des Vorabfragerechts hätten gestellt werden können. Zudem erklärte der jeweilige Vorstand, von seinem Auskunftsverweigerungsrecht auch in den Fällen keinen Gebrauch zu machen, wenn vorab eingereichte Fragen erneut in der Hauptversammlung gestellt würden.

Ein ähnliches Vorgehen handhabt die Sartorius AG bereits seit einigen Jahren. Dort können Aktionäre im Rahmen einer zusätzlichen Fragemöglichkeit Fragen im Vorfeld einreichen, die dann – im Gegensatz zu Singulus Technologies AG und SNP Schneider-Neureither & Partner SE – in der Hauptversammlung selbst beantwortet werden.

VII. Hauptversammlungspräsenzen

Im Langfristvergleich zeigt sich mit Blick auf den DAX eine seit dem Beginn der COVID-19-Pandemie konstant rückläufige Entwicklung der Präsenzen.

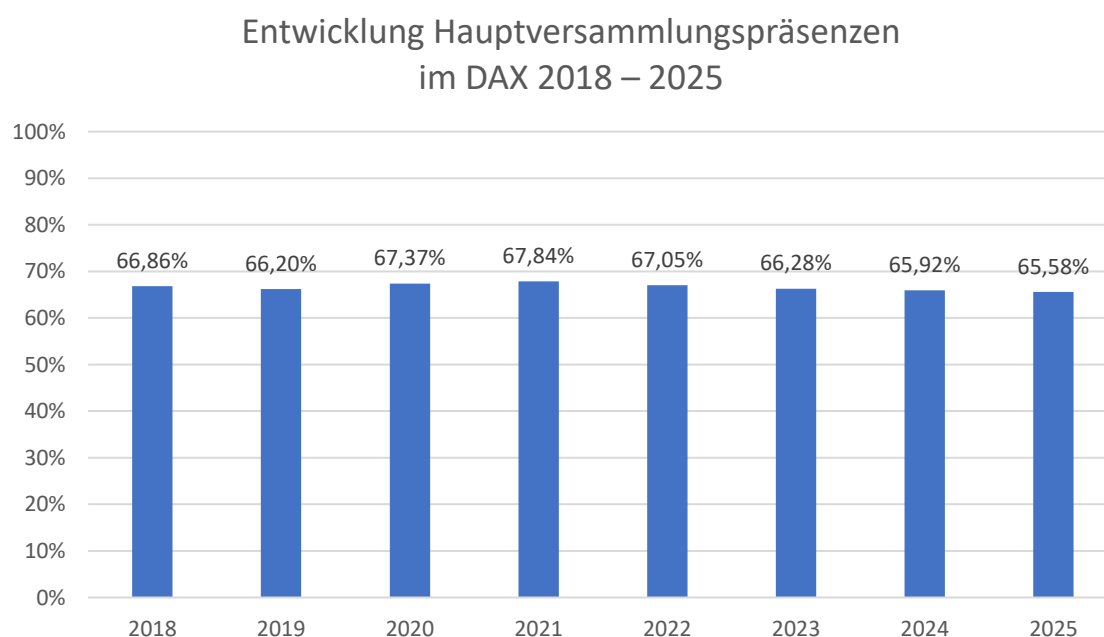


Abbildung 5: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2018 – 2025, © SJS HV-Consult/DSW

Unterscheidet man die Präsenzen nach Präsenzhauptversammlungen und virtuellen Hauptversammlungen, so zeigt sich, dass die Präsenzhauptversammlungen im DAX in der Saison 2025 mit einer durchschnittlichen Präsenz von 69,90 Prozent (2024: 68,02 Prozent) erneut mehr Investoren zur Teilnahme bewegten als virtuelle Hauptversammlungen mit durchschnittlich 63,26 Prozent (2024: 65,03 Prozent).⁹

⁹ Eine individualisierte Aufschlüsselung der Hauptversammlungspräsenzen aller 40 DAX-Unternehmen findet sich im Anhang.

Im Vergleich zu 2023, also dem Jahr, seitdem die virtuelle Hauptversammlung unter der aktuellen Gesetzeslage möglich ist, zeigt sich zudem ein Rückgang der Präsenzen im DAX bei virtuellen Hauptversammlungen um 3,63 Prozentpunkte. Im Gegensatz dazu ist bei den Präsenzveranstaltungen ein Zuwachs um 5,05 Prozentpunkte zu konstatieren. Insofern steigert die virtuelle Hauptversammlung die Präsenzen nicht, im Gegenteil. Dies weist vielmehr darauf hin, dass die Aktionäre, die das virtuelle Hauptversammlungsformat während der Pandemiezeit notgedrungen akzeptiert hatten, mit dem virtuellen Format offenbar grundsätzlich unzufrieden sind und eher an Hauptversammlungen im Präsenzformat teilnehmen.

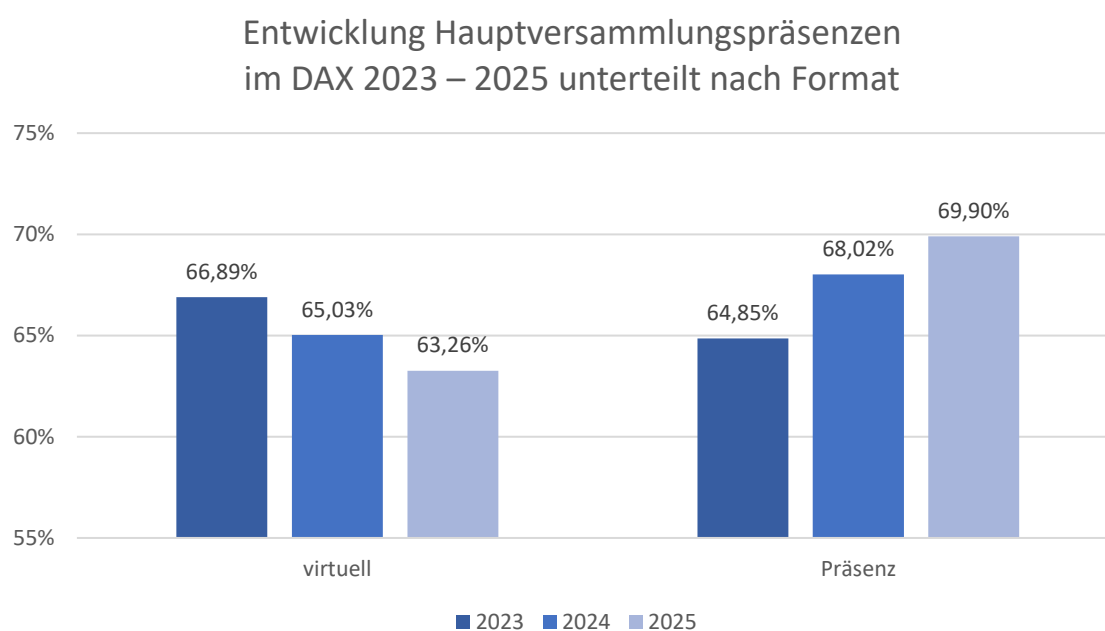


Abbildung 6: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2023 – 2025 unterteilt nach Format, © SJS HV-Consult/DSW

VIII. Dauer der Hauptversammlungen

2025 waren die Tagesordnungen der Hauptversammlungen bei dem weit überwiegenden Teil der betrachteten Gesellschaften nach maximal fünf Stunden erledigt. Im Vorjahr dauerten die Hauptversammlungen noch etwas kürzer. Dies korrespondiert weiterhin mit Anregung A.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen sollte, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.

Blickt man auf die einzelnen Indizes, so zeigt sich, dass die Hauptversammlungen der DAX-Gesellschaften insgesamt länger andauerten als die der MDAX- oder SDAX-Gesellschaften bzw. der nicht in diesen Indizes gelisteten Gesellschaften. Hier verweist die DSW auf den Praxis-Impuls der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zum Ablauf der Hauptversammlung aus März 2024, der verschiedene Anregungen zur Straffung der Hauptversammlung gibt.¹⁰ Insbesondere begrüßt die DSW die Anregungen zur Konzentration der Berichte von

¹⁰ <https://dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/2403%20Praxis-Impulse%20HV.pdf>

Vorstand und Aufsichtsrat auf die für die Aktionäre wichtigen Aspekte, Überarbeitung der Leitfäden für die Versammlungsleiter sowie Verkürzung der Beschlussfeststellungen. Kritisch sieht die DSW hingegen die Anregung zur Bündelung von Fragen, da dies zu einer Verkürzung der Antworten oder gar zu einer Nichtbeantwortung oder Verfälschung der eigentlichen Fragen führen kann, vgl. insoweit auch das Kapitel XII („Art und Weise der Fragenbeantwortung“).

In der Hauptversammlungssaison 2025 zeigte sich keine Tendenz, dass die Hauptversammlung durch das virtuelle Format verkürzt wurde, eher im Gegenteil:

Während 53 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen in der Saison 2025 nach vier Stunden beendet waren, war dies bei 66 Prozent der Präsenzhauptversammlungen der Fall. Maximal fünf Stunden dauerten 71 Prozent der virtuellen und 86 Prozent der Präsenzhauptversammlungen. Dies deutet darauf hin, dass der direkte Dialog vor Ort eine schnellere Behandlung der Aktionärsfragen ermöglicht, da zum Beispiel weniger Nachfragen entstehen, wenn der Vorsitzende bei unklaren Fragen eines Aktionärs unmittelbar noch einmal nachfassen kann und somit eine erneute Wortmeldung vermieden wird.

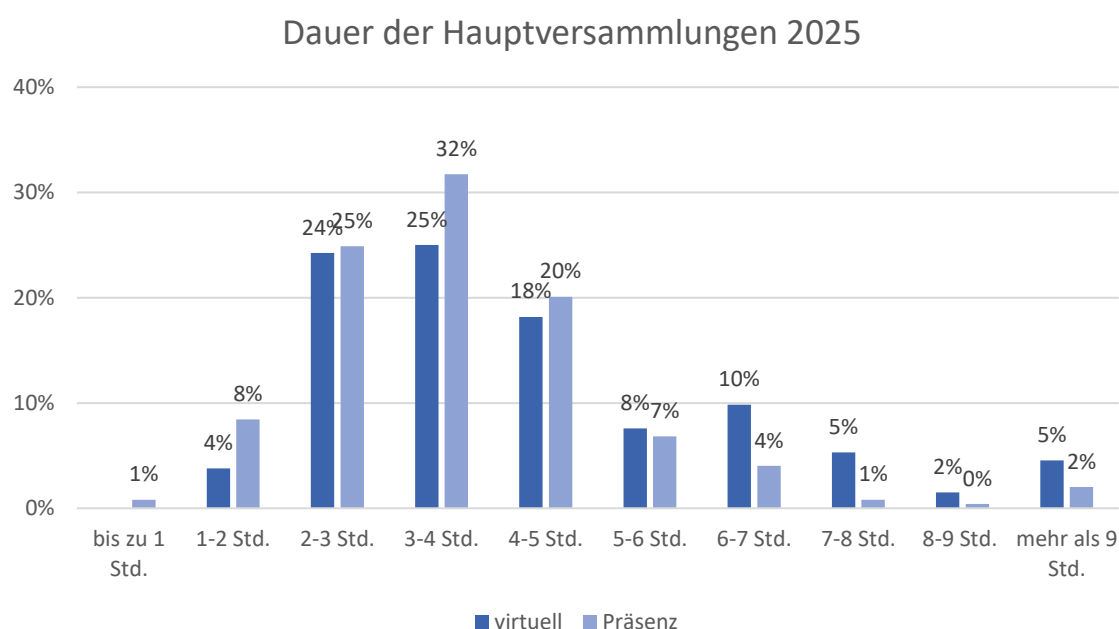


Abbildung 7: Dauer der Hauptversammlungen 2025

Dauer der Hauptversammlungen 2024

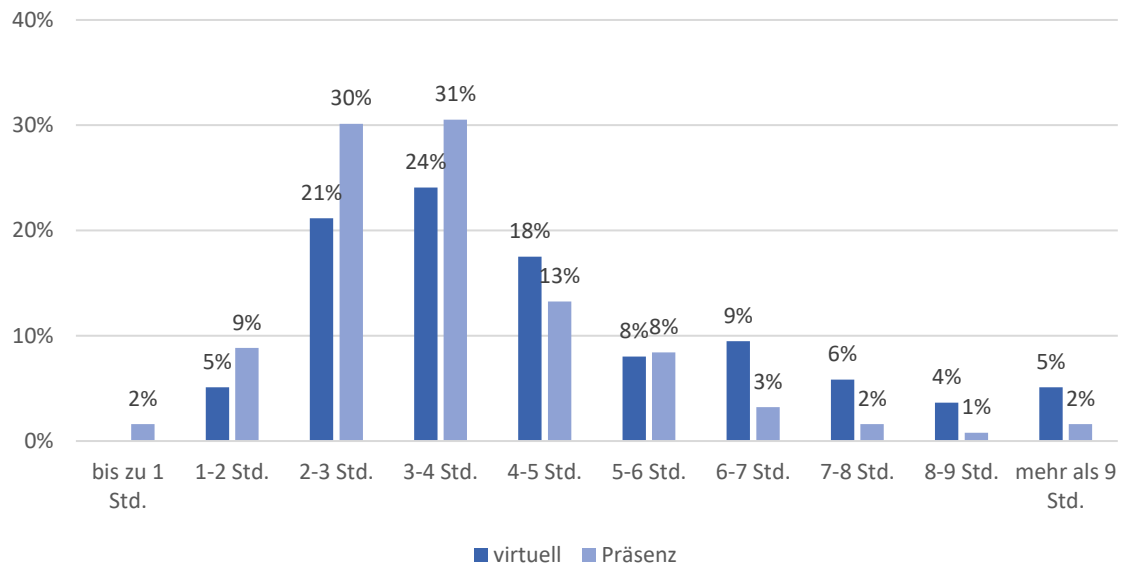


Abbildung 8: Dauer der Hauptversammlungen 2024

Dauer der Hauptversammlungen 2025 DAX

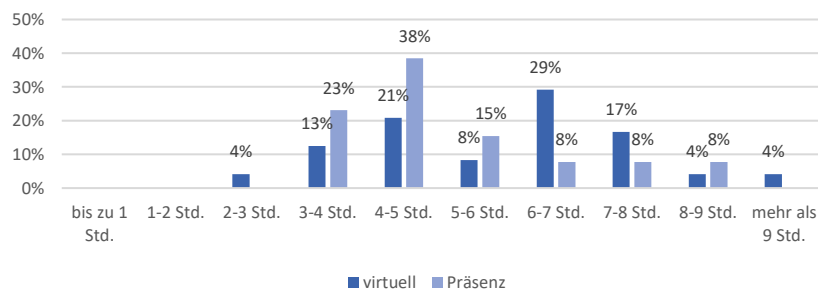


Abbildung 9: Dauer der Hauptversammlungen 2025 – DAX

Dauer der Hauptversammlungen 2025 MDAX

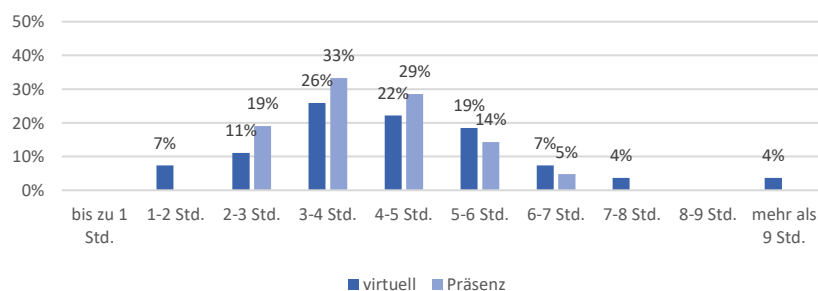


Abbildung 10: Dauer der Hauptversammlungen 2025 – MDAX

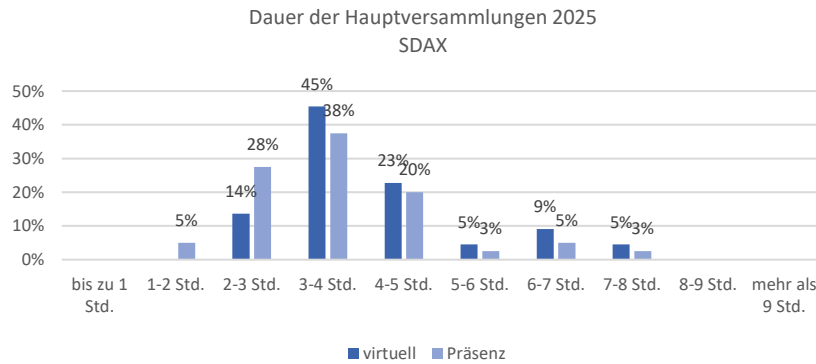


Abbildung 11: Dauer der Hauptversammlungen 2025 – SDAX

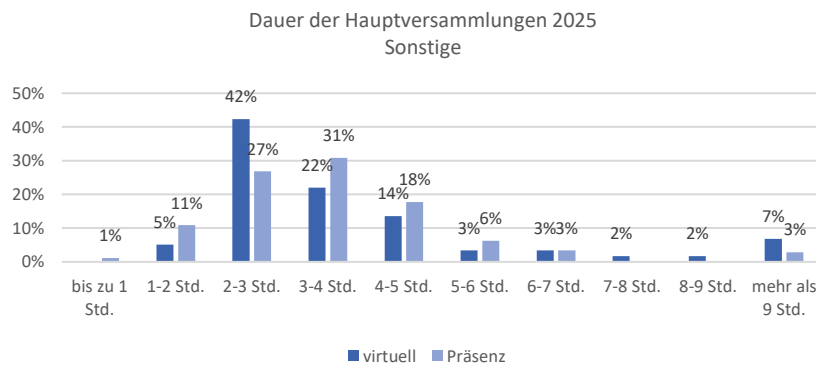


Abbildung 12: Dauer der Hauptversammlungen 2025 – Sonstige

IX. Anzahl der Redner

Bei der Anzahl der Aktionäre, die sich auf den Hauptversammlungen im Jahr 2025 zu Wort meldeten, zeigen sich keine Unterschiede, die sich aus dem Format der Hauptversammlung ergeben. In der weit überwiegenden Mehrheit der Hauptversammlungen meldeten sich 2025 – wie schon in der Hauptversammlungssaison 2024 – bis zu fünf Aktionäre zu Wort, unabhängig davon, ob die Versammlung in Präsenz oder virtuell stattfand.

Schaut man auf die einzelnen Indizes, so zeigt sich, dass eine hohe Anzahl von mehr als 15 Aktionären, die sich zu Wort meldeten, ausschließlich im DAX zu verzeichnen war. In den anderen Indizes traten je Hauptversammlung in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle maximal zehn Aktionäre als Redner auf, unabhängig vom Format der jeweiligen Hauptversammlung. Das virtuelle Format wirkt sich somit nicht signifikant auf die Anzahl der Redner in der Hauptversammlung aus.

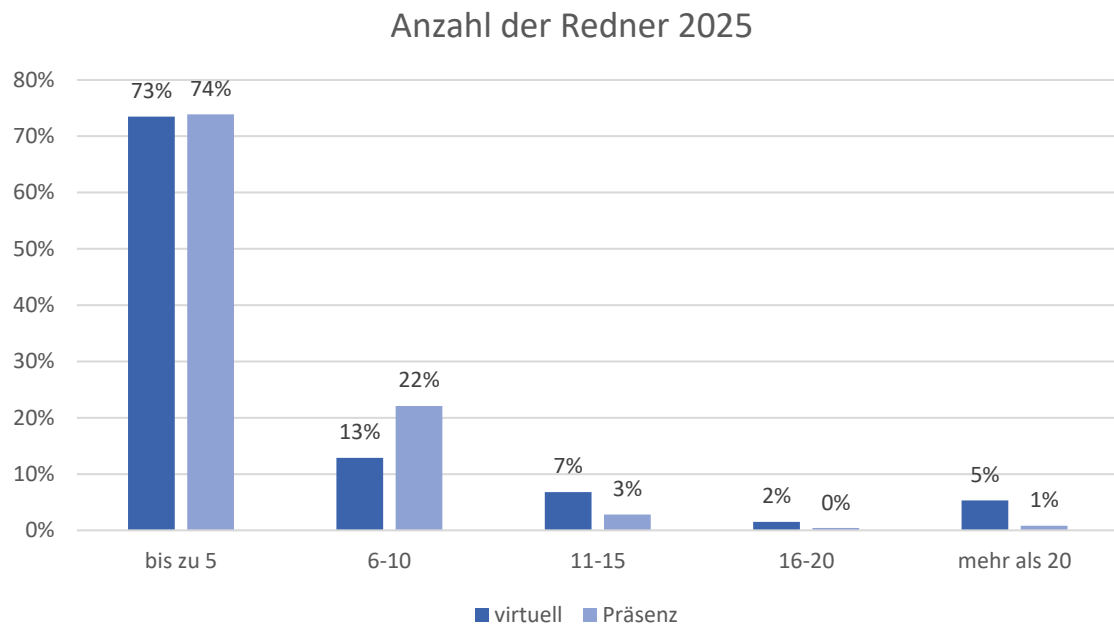


Abbildung 13: Anzahl der Redner 2025

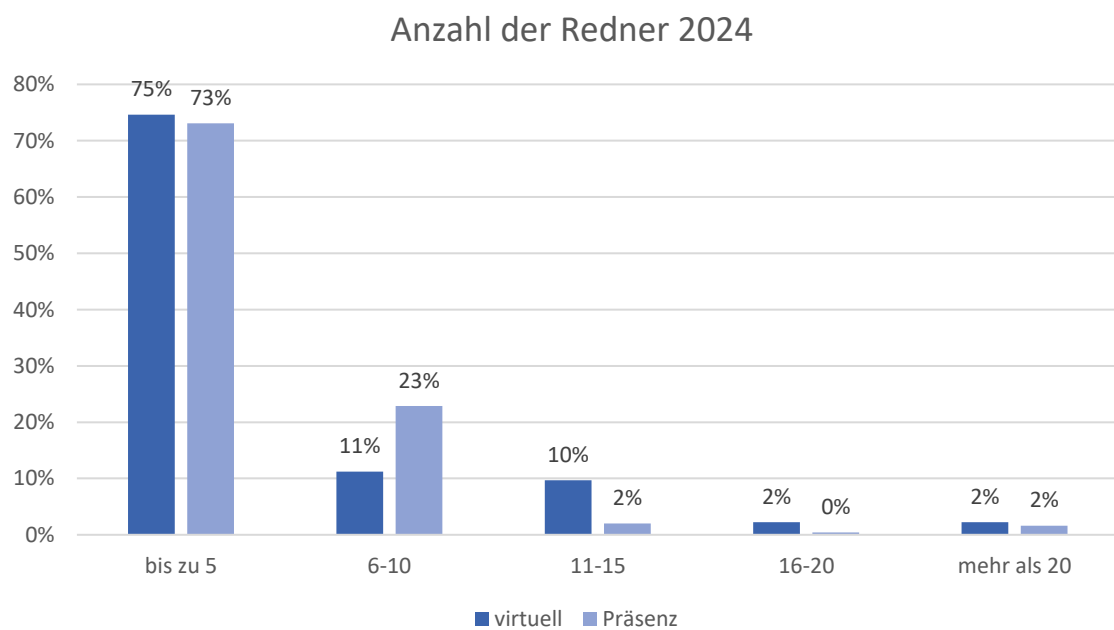


Abbildung 14: Anzahl der Redner 2024

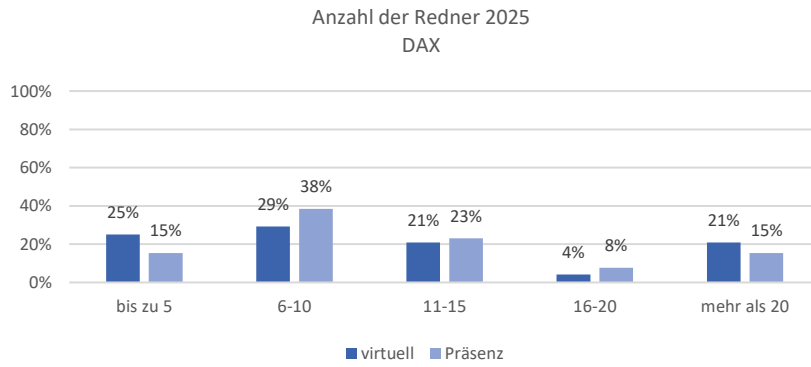


Abbildung 15: Anzahl der Redner 2025 – DAX

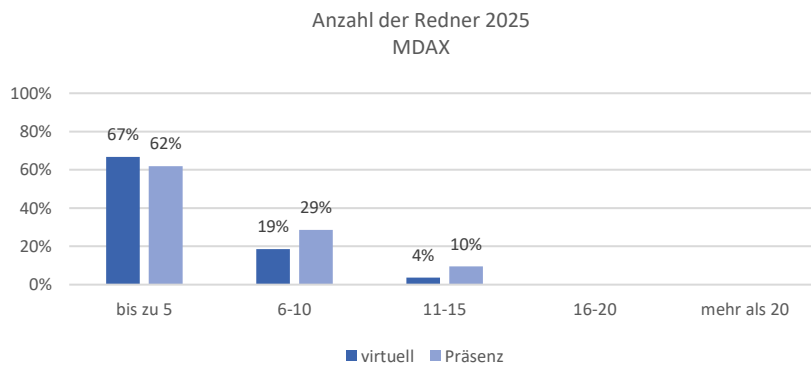


Abbildung 16: Anzahl der Redner 2025 – MDAX

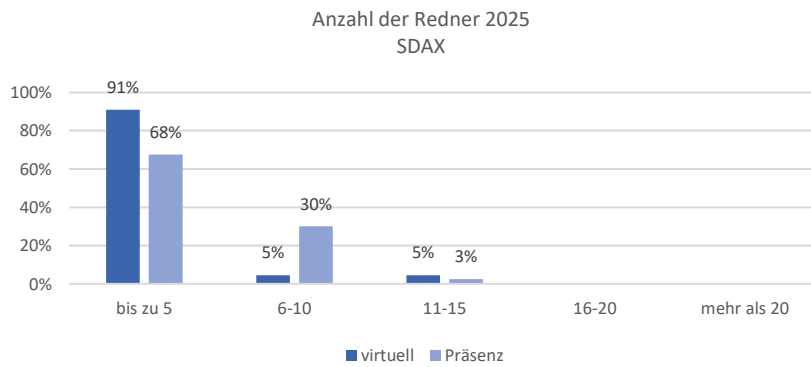


Abbildung 17: Anzahl der Redner 2025 – SDAX

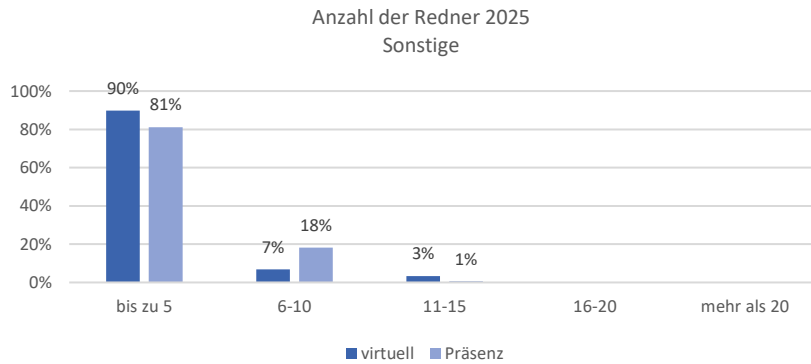


Abbildung 18: Anzahl der Redner 2025 – Sonstige

X. Anzahl der Teilnehmer

Die Anzahl der Teilnehmer bei virtuellen Hauptversammlungen ist für die teilnehmenden Aktionäre schwer bis gar nicht abschätzbar. Daher konnten für 27 Prozent der untersuchten virtuellen Hauptversammlungen hier keine Angaben gemacht werden (gegenüber 1 Prozent fehlender Angaben bei den untersuchten Präsenzhauptversammlungen). Die mangelnde Datenverfügbarkeit bei virtuellen Hauptversammlungen ist bei der Interpretation der Teilnehmerzahlen zu berücksichtigen.

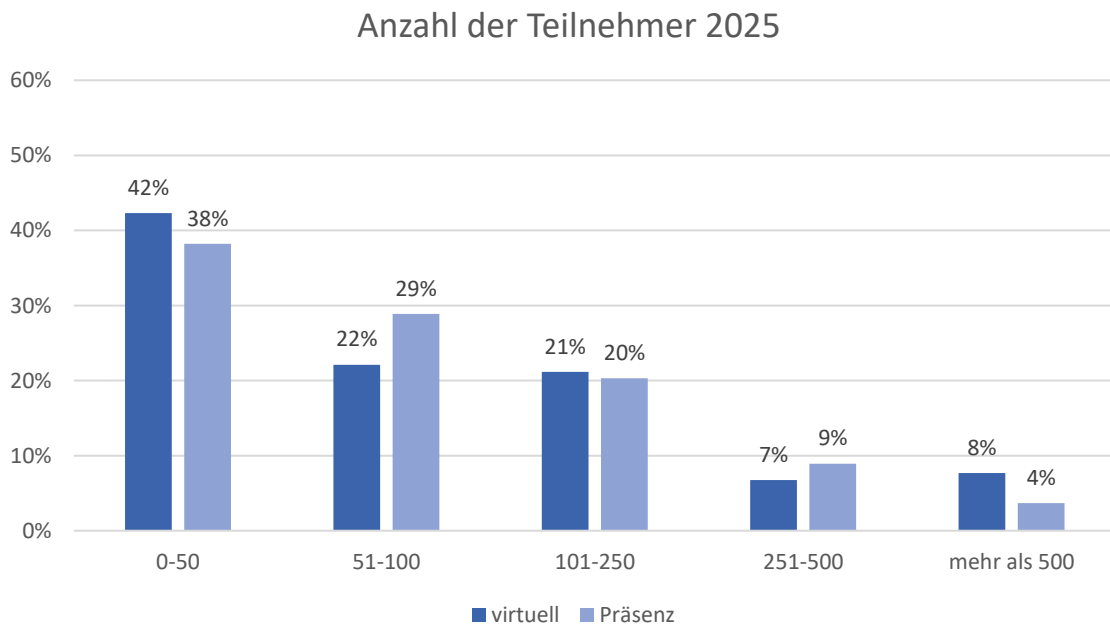


Abbildung 19: Anzahl der Teilnehmer 2025

Anzahl der Teilnehmer 2024

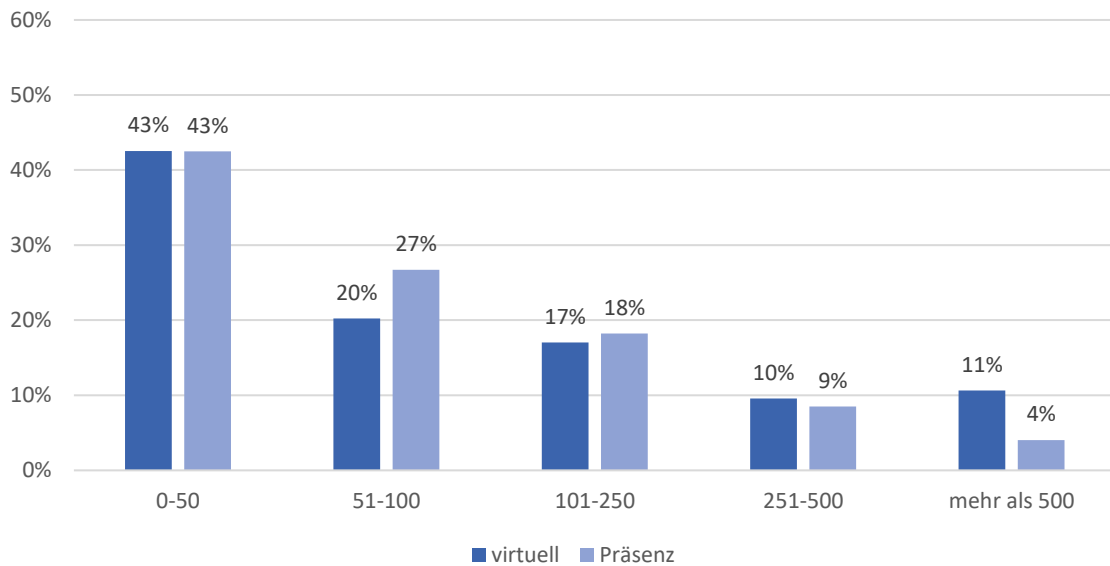


Abbildung 20: Anzahl der Teilnehmer 2024

Unabhängig vom vertretenen Stimmkapital zeigt sich, dass Präsenzhauptversammlungen anteilig häufiger mittlere bis größere Teilnehmerkreise erreichen. So entfielen 51 bis 250 Teilnehmer auf 49 Prozent der Präsenzhauptversammlungen (virtuelle Hauptversammlungen: 43 Prozent).

Einzelne Spitzen mit mehr als 500 Teilnehmern traten bei virtuellen Hauptversammlungen anteilig häufiger auf (8 Prozent gegenüber 4 Prozent bei Präsenzhauptversammlungen). Dieser Befund ist jedoch vor dem Hintergrund der fehlenden Angaben beim virtuellen Hauptversammlungsformat sowie der geringen absoluten Häufigkeiten einzuordnen.

Ein Beispiel für die formatabhängige Teilnehmerzahl bot 2025 die Hauptversammlung der SAP SE. Diese hielt ihre ordentliche Hauptversammlung 2025 erstmals seit dem Ende der COVID-19-Pandemie wieder als rein virtuelles Format ab. Im passwortgeschützten Aktionärsportal wurden rund 580 teilnehmende Aktionäre ausgewiesen – deutlich weniger als in den vorangegangenen Jahren, in denen die Hauptversammlungen der SAP SE, auch wenn die Zahlen jüngst rückläufig waren, traditionell doch wesentlich höhere Besucherzahlen verzeichneten. Zwar verfolgten 2025 insgesamt etwa 2.100 Interessierte die virtuelle Hauptversammlung der Gesellschaft über den frei verfügbaren Stream, doch die Ausübung der Aktionärsrechte war ausschließlich den im Aktionärsportal eingeloggten Aktionären vorbehalten.

Eine rückläufige Entwicklung der Teilnehmerzahlen ist mit Sorge zu betrachten. Die Hauptversammlung ist der Ort, an dem die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben, § 118 Abs. 1 S. 1 AktG. Gerade für Privatanleger ist der Tag der Hauptversammlung der einzige Tag, an dem sie sich ein ungefiltertes Bild von den ausführenden Organen machen und Fragen direkt an Vorstand und Aufsichtsrat richten können. Ist die Hauptversammlung – aufgrund des virtuellen Formats – nicht attraktiv genug, um auch die Privatanleger für eine Teilnahme an der Veranstaltung zu begeistern, kann sich dies langfristig auf die demokratischen Entscheidungsprozesse auswirken und beispielsweise die Entstehung von Zufallsmehrheiten befördern.

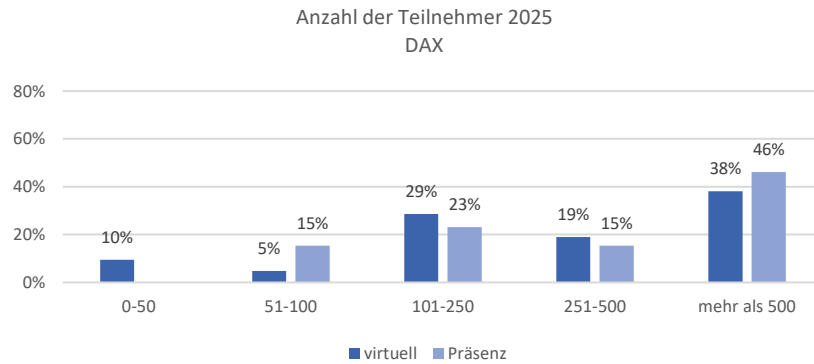


Abbildung 21: Anzahl der Teilnehmer 2025 – DAX

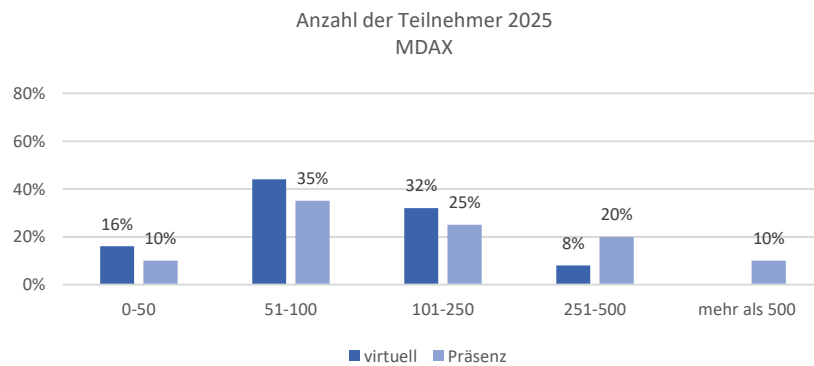


Abbildung 22: Anzahl der Teilnehmer 2025 – MDAX

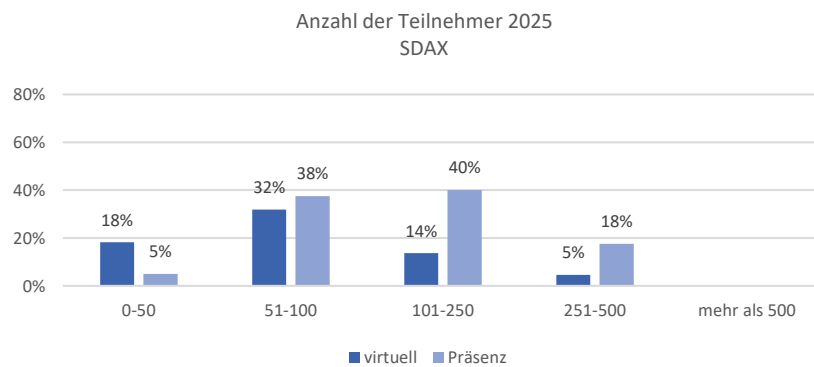


Abbildung 23: Anzahl der Teilnehmer 2025 – SDAX

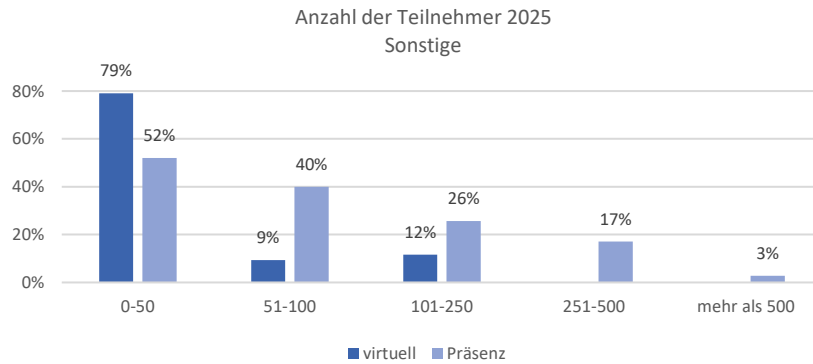


Abbildung 24: Anzahl der Teilnehmer 2025 – Sonstige

Ein oft angeführtes Argument für die Abhaltung einer Hauptversammlung im virtuellen Format ist die Möglichkeit der Teilnahme für Aktionäre aus dem Ausland. Erstmals wurde daher in diesem Jahr auch abgefragt, wie viele ausländische Aktionäre tatsächlich an den virtuellen Hauptversammlungen von deutschen Aktiengesellschaften teilnehmen.

Von den befragten Aktionären konnten 78 Prozent keine Einschätzung zur Zahl ausländischer Teilnehmer geben oder ließen die Frage offen. Lediglich 22 Prozent der Rückmeldungen enthielten konkrete Angaben: 2 Prozent der Befragten gaben an, dass kein ausländischer Aktionär unter den Teilnehmern war, 19 Prozent berichteten von bis zu zehn ausländischen Aktionären, 1 Prozent nannte rund 20 Teilnehmer aus dem Ausland.

Damit ist die Datenbasis für eine belastbare Auswertung zu gering, um allgemeingültige Trends abzuleiten. Die sehr hohe Zahl an nicht verwertbaren Antworten zeigt allerdings, dass sich selbst aktive Hauptversammlungsteilnehmer häufig kein Bild über die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises bei einer virtuellen Hauptversammlung machen können. Denn in der Regel wird von der Unternehmensseite nicht offengelegt, aus welchem Land sich Aktionäre zuschalten, was auch darin begründet liegen mag, dass die IP-Adressen der zugeschalteten Aktionäre nicht ausgewertet werden. Ein zentrales Argument für virtuelle Hauptversammlungen – die niedrigschwellige Teilnahme von im Ausland ansässigen Aktionären – lässt sich somit bislang empirisch nicht belegen. Die Wahrnehmung ausländischer Teilnehmer erfolgt bislang primär anekdotisch. Für eine fundierte Analyse wären verlässliche Angaben der Gesellschaften selbst notwendig.

Exkurs: Kosten der Teilnahme an Hauptversammlungen

Unabhängig vom Format der Hauptversammlung bestehen für Privatanleger, die ihr Stimmrecht wahrnehmen möchten, noch weitere Hürden. Ein Grund sind die Kosten für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts. Zahlreiche Depotbanken verlangen für die Bestellung von Eintrittskarten zu den Hauptversammlungen eigene Gebühren im zweistelligen Eurobereich. Erschwerend kommt für viele Anleger hinzu, dass mögliche (Fremd-)Gebühren nicht von allen Banken vollumfänglich vorab offengelegt werden.

Diese Gebühren wirken nach Einschätzung der DSW als Abwehrkonditionen, die geeignet sind, Privatanleger an der Ausübung ihrer Rechte zu hindern. Dadurch entsteht eine Kontrolllücke, die mit den grundsätzlichen Zielen der Aktionärsrechterichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht nicht im Einklang steht. Der Zugang zu Hauptversammlungen muss kostenfrei sein.

Zudem zeigten Aktionäre auch in diesem Jahr wieder Fälle auf, in denen die per Post versandten Eintrittskarten sie erst am Tag oder gar nach der Hauptversammlung erreichten. Hier ist aus Sicht der DSW die Intermediärskette gehalten, verlängerte Postlaufzeiten beim Versand der Eintrittskarten, soweit möglich, zu berücksichtigen.

Ein neues Beispiel findet sich bei einem deutschen Neobroker, namentlich N26. Die Bank verankert in ihren Sonderbedingungen eine pauschale Stimmrechtsvollmacht zugunsten eines externen Infrastrukturdienstleisters sowie die Möglichkeit, für die Ausübung des Stimmrechts Gebühren zu erheben und diese aus dem Erlös des automatisierten Verkaufs von Bruchteilen von Wertpapieren zu begleichen. Aus Sicht der DSW ist eine standardmäßige Delegation abzulehnen, da sie informierte Stimmabgaben verhindert und die Souveränität privater Aktionäre faktisch beschränkt.

Gebühren für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Stimmrechtsausübung sollten, sofern sie erhoben werden, zudem klar, verständlich und vollständig vorab ausgewiesen werden. Ein automatischer Bruchteilsverkauf zur Kostendeckung sollte durch eine transparente, konto-basierte Abrechnung ersetzt werden. Eine solche Praxis erscheint aus Anlegersicht insgesamt nicht gerechtfertigt, da sie Transparenz-, Einfluss- und Kostenrisiken auf private Anteilseigner verlagert.

Während bei Inhaberaktien vor allem Gebühren und intransparente Kosten die Beteiligung an Hauptversammlungen hemmen, ließe sich bei Namensaktien einer rückläufigen Aktionärsbeteiligung mit einem einfachen Schritt entgegenwirken: der Eintragung der DSW als bevollmächtigte Vertreterin im Aktienregister auf Wunsch der Aktionäre. Dies wäre ein zweckmäßiger Weg zu mehr Aktionärsbeteiligung.

Aktionäre könnten so ihre Stimmrechte ohne zusätzlichen Aufwand wirksam ausüben lassen, weil Vertretung und Stimmberechtigung bereits vor der Versammlung eindeutig hinterlegt wären. Dies würde praktische Hürden senken, die Teilnahmequoten erhöhen und die Stimmabgaben planbar machen – unterstützt durch die vorab veröffentlichten Abstimmungsempfehlungen der DSW auf [hauptversammlung.de](https://www.hauptversammlung.de), die Anlegern eine verlässliche Orientierung bieten.

XI. Anzahl der Fragen

In der Hauptversammlungssaison 2025 haben Aktionäre auf Präsenzhauptversammlungen weniger Fragen gestellt als im Rahmen des virtuellen Formats. In 90 Prozent der Präsenzhauptversammlungen wurden maximal 100 Fragen gestellt, bei virtuellen Hauptversammlungen war dies nur in 77 Prozent der Fälle. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in 23 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen Aktionäre den Bedarf sahen, 101 oder mehr Fragen zu stellen (gegenüber nur 10 Prozent der Präsenzhauptversammlungen).

Gerade bei Hauptversammlungen der DAX-Unternehmen zeigt sich, dass der Fragebedarf im virtuellen Format deutlich höher ist als bei Präsenzveranstaltungen. So wurden in 63 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen mehr als 100 Fragen gestellt, in Präsenzversammlungen traf dies nur auf 31 Prozent der Fälle zu.

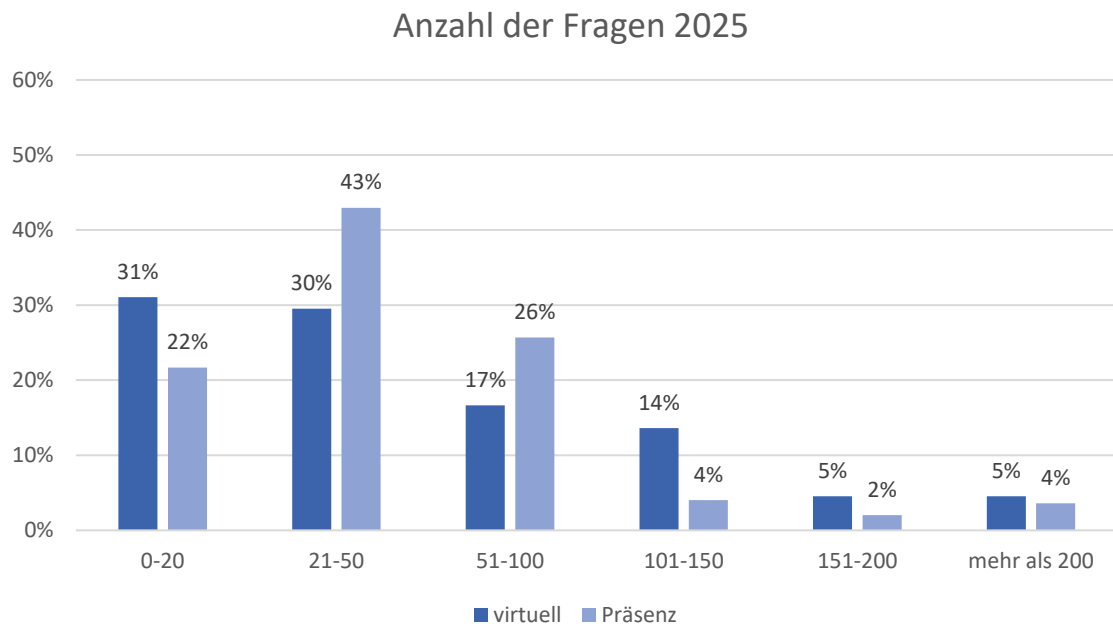


Abbildung 25: Anzahl der Fragen 2025

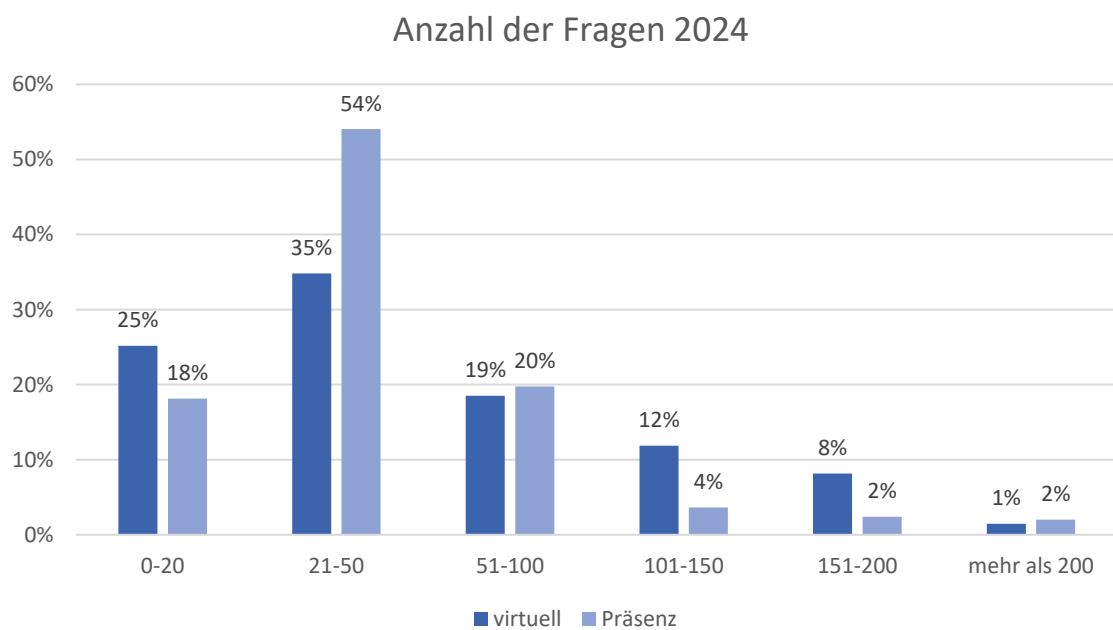


Abbildung 26: Anzahl der Fragen 2024

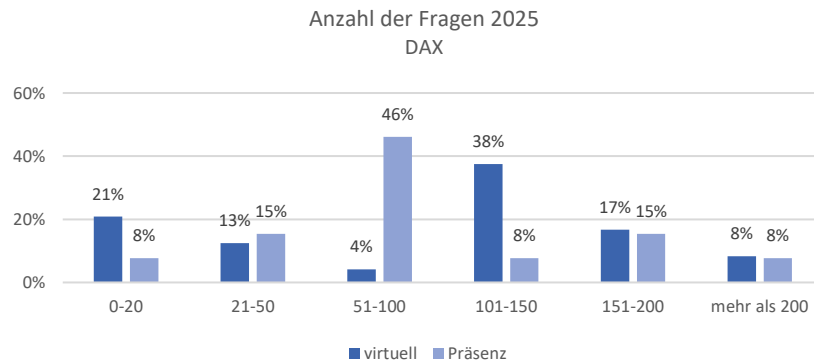


Abbildung 27: Anzahl der Fragen 2025 – DAX

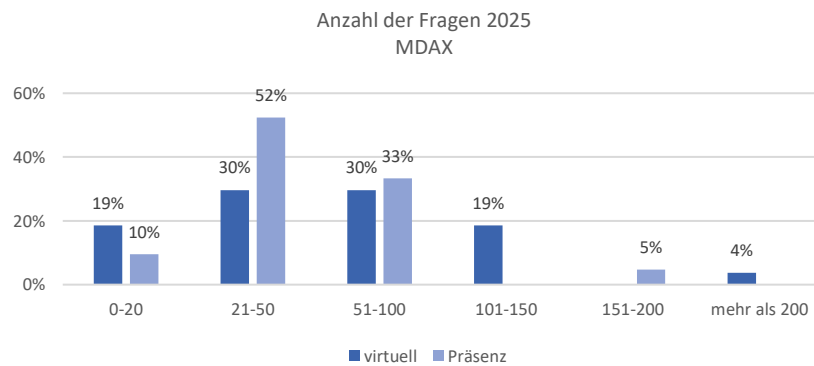


Abbildung 28: Anzahl der Fragen 2025 – MDAX

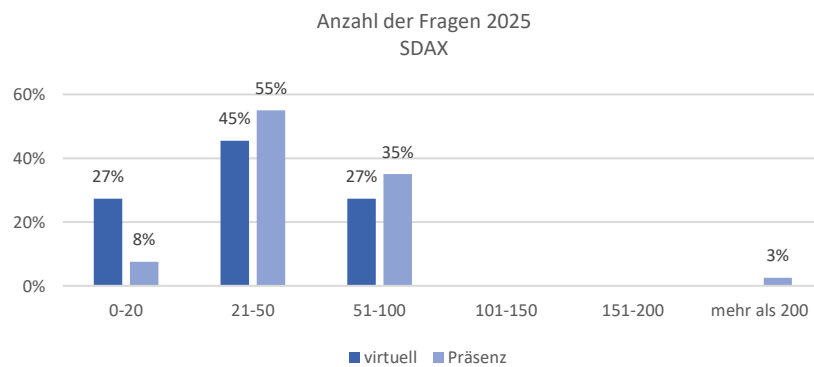


Abbildung 29: Anzahl der Fragen 2025 – SDAX

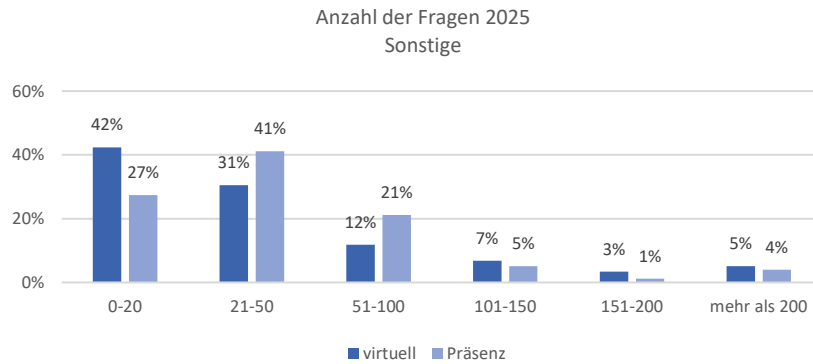


Abbildung 30: Anzahl der Fragen 2025 – Sonstige

XII. Art und Weise der Fragenbeantwortung

Sowohl in der virtuellen Hauptversammlung als auch der Präsenzhauptversammlung wurden die Fragen auch in 2025 von dem weit überwiegenden Anteil der Unternehmen individuell pro Aktionär beantwortet. Die individuelle Beantwortung der Aktionärsfragen hat sich insofern auch im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung etabliert. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich allerdings, dass der Anteil der Unternehmen, die eine individuelle Beantwortung der Fragen vorgenommen haben, in beiden Formaten rückläufig war.

Während eine gruppierte Fragenbeantwortung aus Sicht der Unternehmen sinnvoll erscheinen mag, führt dies aus Sicht der (fragenden) Aktionäre ggf. zu einer Verkürzung der Antwort oder gar zu einer Nichtbeantwortung oder Verfälschung der eigentlichen Frage, wenn mehrere, ähnliche Fragen von Aktionären, gemeinsam beantwortet werden.

Insofern empfiehlt die DSW, auf gruppierte Antworten zu verzichten und Fragen grundsätzlich individuell zu beantworten. Dabei kann bei Doppelungen auf zuvor gegebene Antworten auf Fragen von Aktionären Bezug genommen werden. Zudem ist es aus Aktionärssicht wünschenswert, dass bei einer Vielzahl von Rednern die Beantwortung der Fragen nach Möglichkeit ohne Unterbrechung der Hauptversammlung zur Vorbereitung von Antworten direkt nach dem jeweiligen Rednerblock erfolgt. Dies erleichtert es den fragstellenden Aktionären, ggf. mit ergänzenden Nachfragen zu reagieren, sollten die Antworten nicht zufriedenstellend ausfallen.

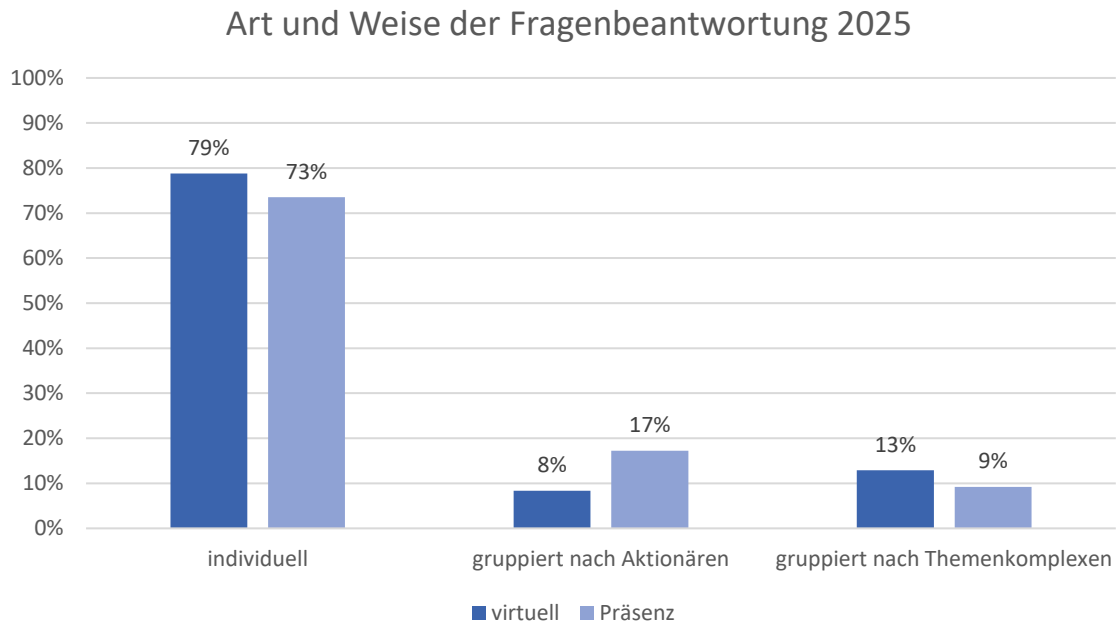


Abbildung 31: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025

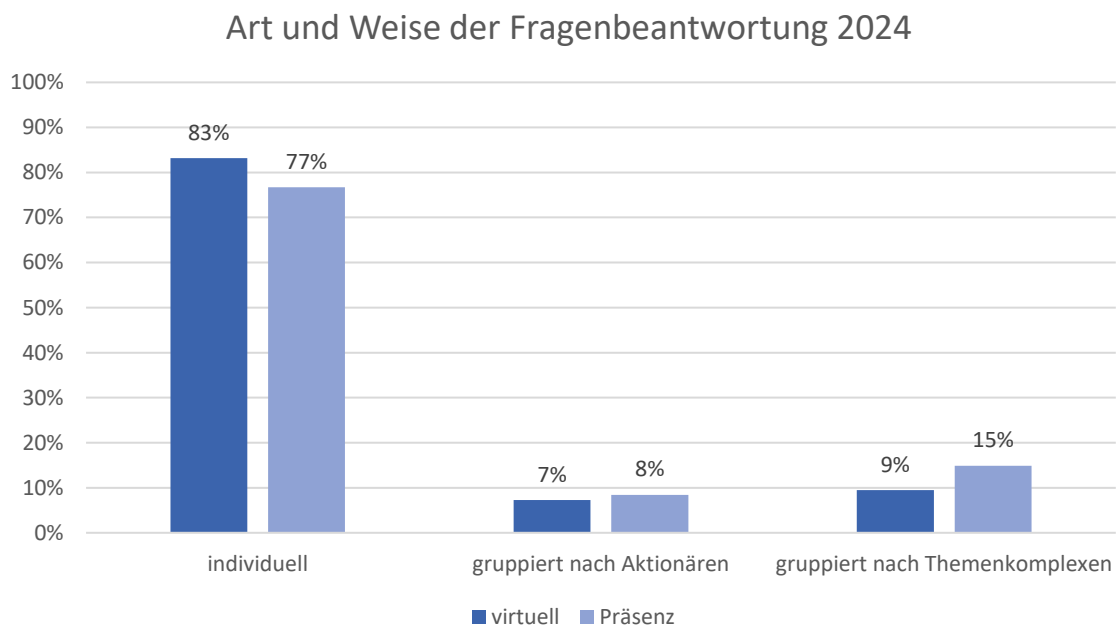


Abbildung 32: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024

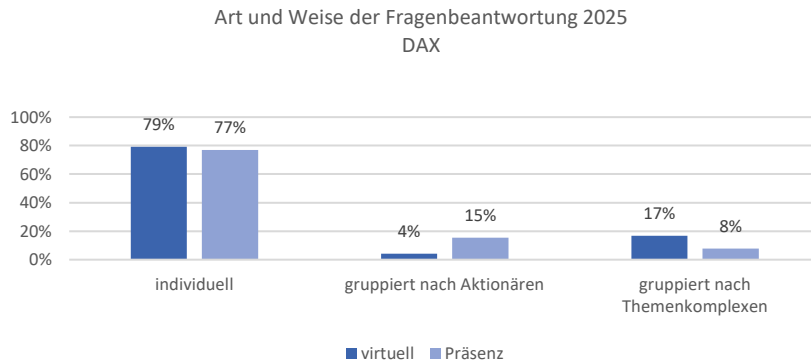


Abbildung 33: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025 – DAX

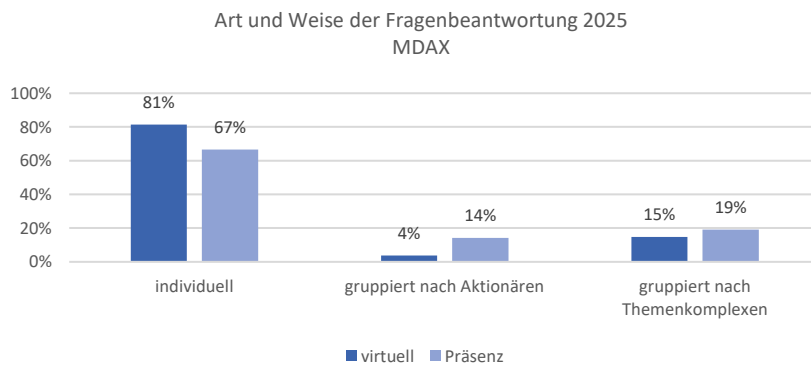


Abbildung 34: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025 – MDAX

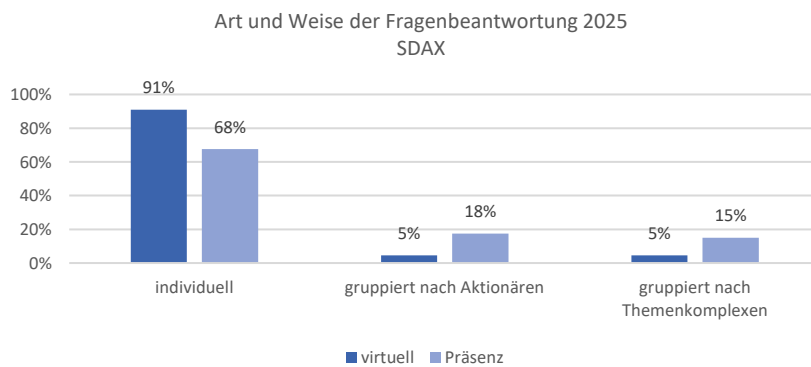


Abbildung 35: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025 – SDAX

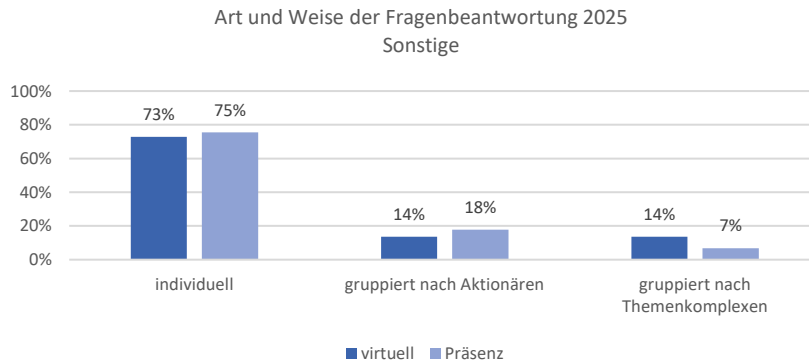


Abbildung 36: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2025 – Sonstige

XIII. Technische Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

1. Virtueller Wortmeldetisch

Im Rahmen von Präsenzhauptversammlungen ist der Wortmeldetisch regelmäßig bereits vor Beginn der Hauptversammlung geöffnet, sodass Aktionäre, die sich zu Wort melden möchten, dies vorab erledigen können und dadurch keine Inhalte der eigentlichen Veranstaltung verpassen. Mit Bezug auf den Zeitpunkt der Öffnung des Wortmeldetischs im Rahmen virtueller Hauptversammlungen hat sich seit der Hauptversammlungssaison 2024 aus Aktionärssicht eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Jahr 2023 ergeben.

Wurde in 2023 der Wortmeldetisch nur in 6 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen vor Beginn der Hauptversammlung eröffnet, war dies in 2024 schon bei 52 Prozent der Hauptversammlungen der Fall, in weiteren 43 Prozent der Fälle öffnete der Wortmeldetisch zumindest gleichzeitig mit der Hauptversammlung. Nur noch im MDAX und unter den sonstigen Unternehmen gab es einige wenige Hauptversammlungen, bei denen der Wortmeldetisch den Aktionären erst nach Eröffnung der Hauptversammlung zur Verfügung stand. In 2025 öffnete der Wortmeldetisch bei 75 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen bereits vor Beginn der Hauptversammlung und bei weiteren 24 Prozent mit Eröffnung der Hauptversammlung. Lediglich bei einem MDAX-Unternehmen wurde der Wortmeldetisch erst nach Beginn der virtuellen Hauptversammlung geöffnet.

Für die Aktionäre, die einen Redebeitrag leisten wollten, bedeutete dies, dass sie in drei Viertel der virtuellen Hauptversammlungen, ihren Redebeitrag anzeigen konnten, bevor die Hauptversammlung begann und somit diese auch von Beginn an vollumfänglich verfolgen konnten.

Die DSW rät den Unternehmen, den virtuellen Wortmeldetisch bereits eine Stunde vor Beginn der Hauptversammlung zu öffnen und in der Einladung zur Hauptversammlung, auf der Website und im Aktionärsportal prominent auf die frühzeitige Öffnung des Wortmeldetischs hinzuweisen, so wie dies beispielsweise adesso SE und Traton SE in 2025 umgesetzt haben. Dies gibt interessierten Aktionären die Möglichkeit, ihren Redebeitrag schon im Vorfeld der Hauptversammlung anzumelden.

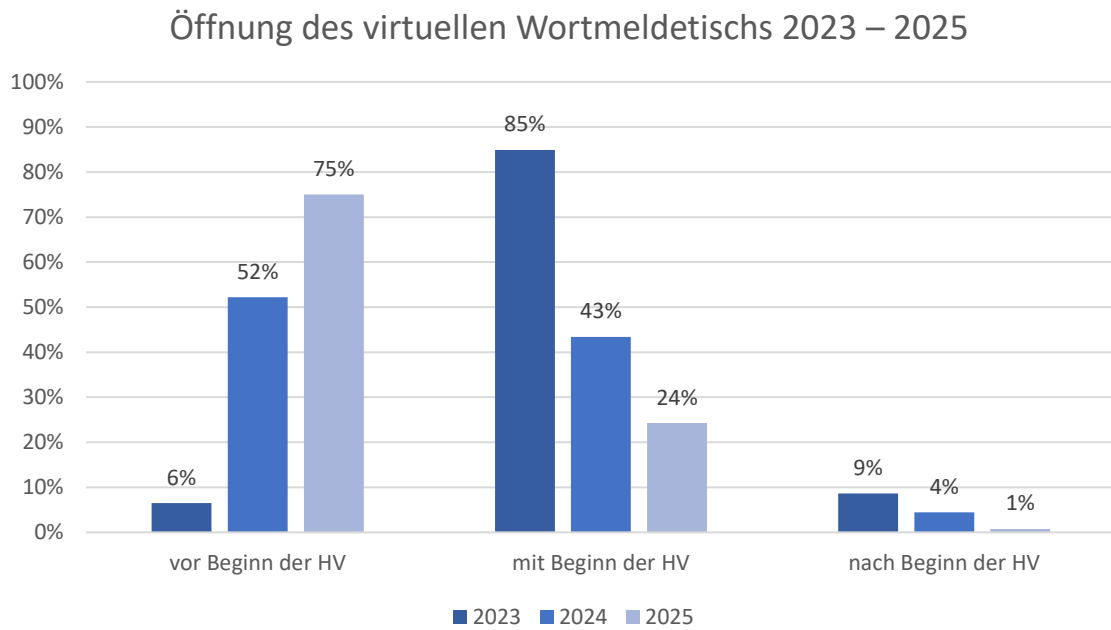


Abbildung 37: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – 2025

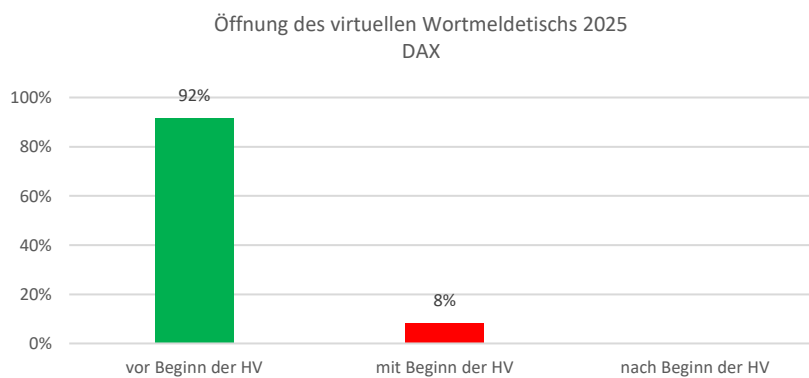


Abbildung 38: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2025 – DAX

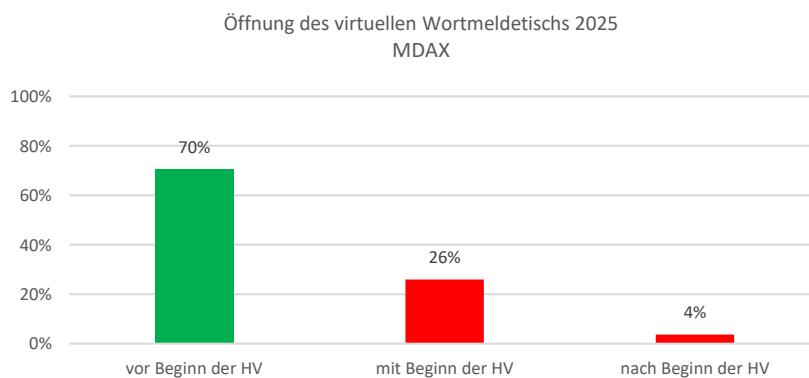


Abbildung 39: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2025 – MDAX

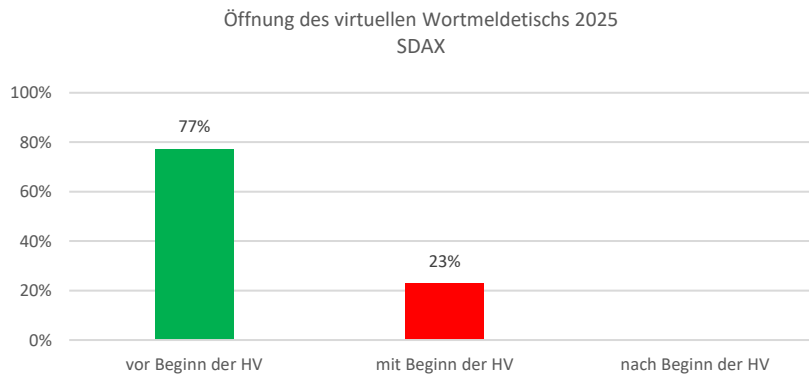


Abbildung 40: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2025 – SDAX

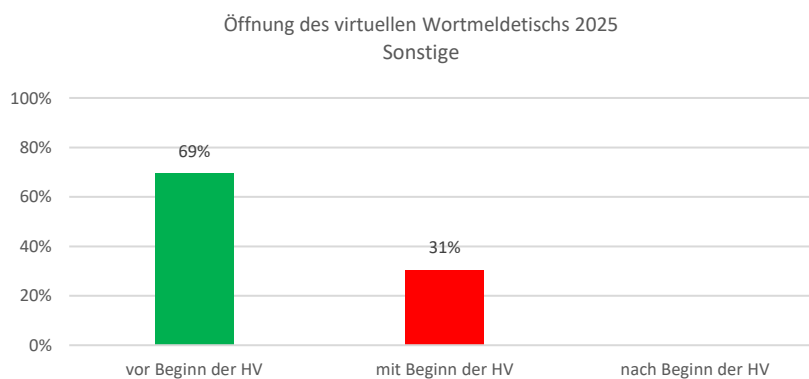


Abbildung 41: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2025 – Sonstige

2. Techniktest

Aufgrund der virtuellen Zuschaltung in der Hauptversammlung sah die weit überwiegende Mehrheit der Unternehmen auch in der Hauptversammlungssaison 2025 einen Techniktest mit den Aktionären vor, die einen Redebeitrag leisten wollten. Erfreulich ist, dass der Anteil der Gesellschaften, die den Techniktest bereits vor der Hauptversammlung ermöglichten, im Vergleich zu den Vorjahren weiter deutlich angestiegen ist. Wurde der Techniktest in der Hauptversammlungssaison 2023 noch bei 70 Prozent der Hauptversammlung mit oder nach Beginn der Veranstaltung durchgeführt, war dies 2025 nur noch bei 31 Prozent der Hauptversammlungen der Fall. Bei 65 Prozent der Hauptversammlungen führten die Unternehmen den Techniktest mit ihren Aktionären bereits vor der Hauptversammlung durch. Bei 5 Prozent der Hauptversammlungen verzichteten die Unternehmen ganz auf einen Techniktest. Hierbei handelte es sich jedoch ausschließlich um nicht in einem der drei großen Indizes notierte Unternehmen, bei deren Hauptversammlungen 2025 maximal drei Aktionäre das Wort ergriffen und 30 oder weniger Aktionäre virtuell teilnahmen.

Rund 20 Prozent der Unternehmen, die den Wortmeldetisch bereits vor der Hauptversammlung öffneten, führten den Techniktest allerdings erst nach Beginn der Hauptversammlung durch. Damit läuft die frühzeitige Eröffnung des Wortmeldetischs aus Sicht der Aktionäre ins Leere.

Die DSW empfiehlt den Unternehmen daher, Techniktests so frühzeitig wie möglich durchzuführen und mit Aktionären, die voraussichtlich einen Redebeitrag auf der Hauptversammlung leisten werden, bereits im Vorfeld für den Tag der Hauptversammlung einen Termin zu vereinbaren.

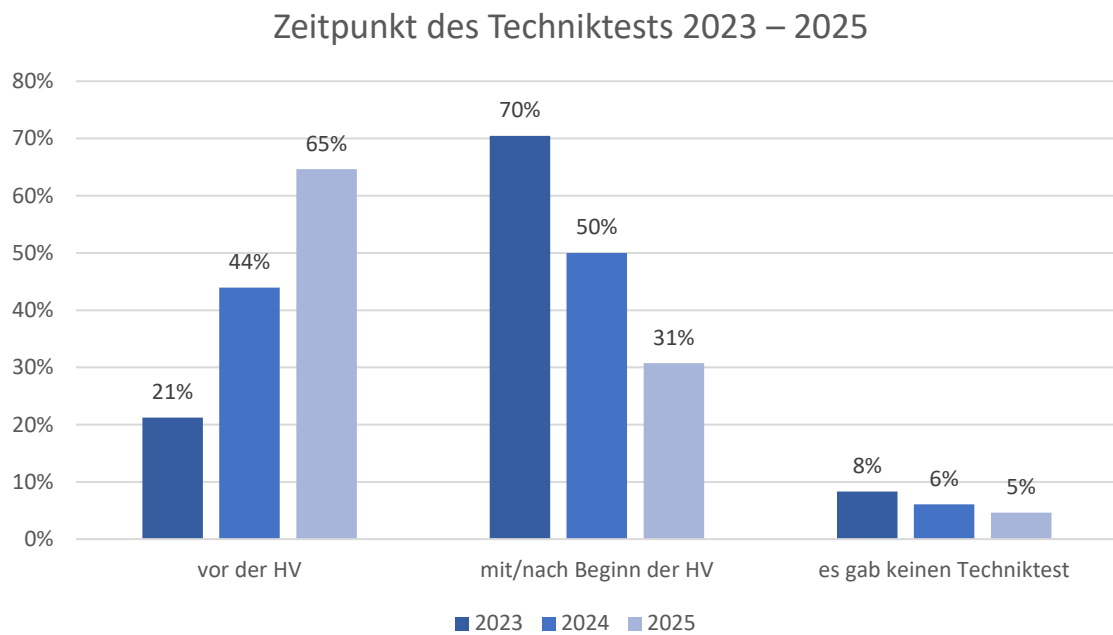


Abbildung 42: Zeitpunkt des Techniktests 2023 – 2025

Der Techniktest dauerte in 2025 in der Mehrheit der Fälle lediglich ein bis fünf Minuten. In immerhin insgesamt 12 Prozent der Fälle betrug die Dauer des Techniktests jedoch sechs Minuten oder mehr, was einen leichten Anstieg zum Vorjahr darstellt (2024: 9 Prozent).

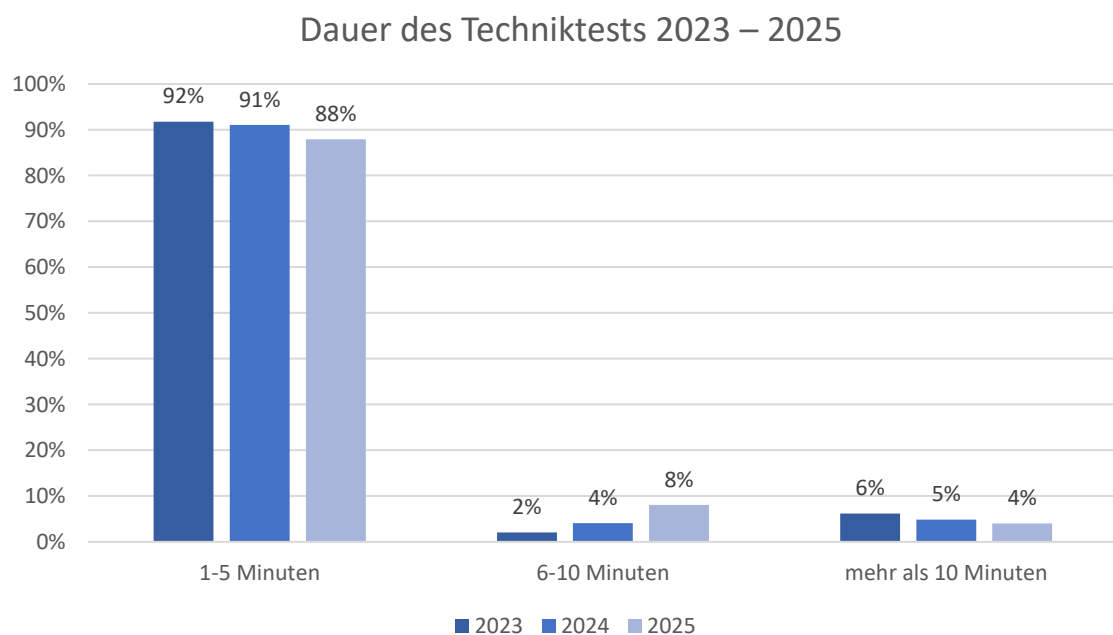


Abbildung 43: Dauer des Techniktests 2023 – 2025

Aus Anlegersicht problematisch ist, dass bei immer noch 43 Prozent aller Techniktests, die mit oder nach Beginn der Hauptversammlung durchgeführt wurden, die Anleger der Hauptversammlung während dieser Zeit nicht folgen konnten. Dies lag zum Beispiel darin begründet, dass die Anleger, die von ihrem Rede- und Fragerecht Gebrauch machen wollten, sich während der Verweildauer im virtuellen Warteraum mit dem Techniker austauschen mussten, während Kamera bzw. Mikrofon getestet wurden. Eine solche Praxis ist umso problematischer, je mehr Zeit der Techniktest in Anspruch nimmt.

Ein Beispiel: Bei der Talanx AG wurde der Wortmeldetisch erst mit Beginn der Hauptversammlung geöffnet und auch der Techniktest erst nach Eröffnung der Hauptversammlung durchgeführt. Im Rahmen des Techniktests war der Techniker von dem Aktionär, der einen Redebeitrag leisten wollte, nicht zu verstehen. Der Aktionär konnte die Hauptversammlung während des mehr als zehn Minuten andauernden Techniktests somit nicht verfolgen.

Konnten Sie die Hauptversammlung 2025 während des Techniktests weiterverfolgen?

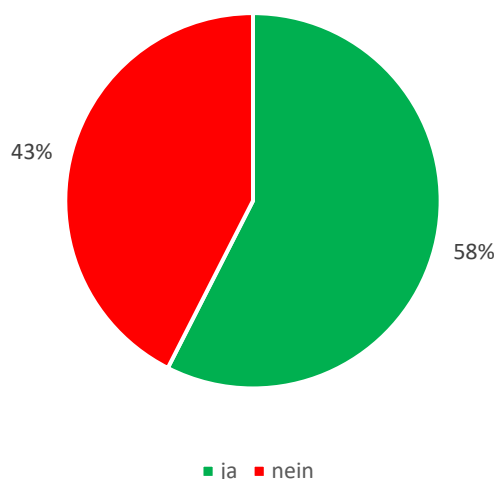


Abbildung 44: Konnten Sie die Hauptversammlung 2025 während des Techniktests weiterverfolgen?

Aus Sicht der DSW ist es wünschenswert, den virtuellen Wortmeldetisch bereits deutlich, d.h. mindestens eine Stunde vor Beginn der Hauptversammlung zu öffnen und den Aktionären, die sich vor Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung zu Wort melden, die Möglichkeit zu geben, den Techniktest unmittelbar im Anschluss an die Wortmeldung und in jedem Fall vor der Hauptversammlung durchzuführen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass der Test sowohl für den Aktionär als auch für die technische Plattform des Unternehmens in einer „live“-Umgebung durchgeführt wird und der Aktionär zudem der Hauptversammlung selbst konzentriert folgen kann.

3. Technische Probleme während des Techniktests oder der Übertragung des Redebeitrags

Im Vergleich zur Hauptversammlungssaison 2024 gab es in 2025 wieder einen leichten Anstieg an Hauptversammlungen, bei denen während des Techniktests und/oder der Übertragung des Redebeitrags technische Probleme auftraten. Obwohl der Techniktest grundsätzlich Aktionäre und Unternehmen vor technischen Störungen im Rahmen des Redebeitrags bewahren soll, zeigten sich 2025 bei insgesamt 19 Prozent der virtuellen Hauptversammlung Probleme während des Techniktests und/oder der Übertragung des Redebeitrags (2024: 16 Prozent).

Neben Ton- oder Bildstörungen notierten Aktionäre bei diversen Hauptversammlungen mit oder nach Aufbau der Verbindung für ihren Redebeitrag Verbindungsabbrüche, teilweise trotz zuvor erfolgreich durchgeführtem Techniktest. Die Verbindungsabbrüche führten in einigen Fällen dazu, dass die Reihenfolge der Rednerliste umgestellt werden musste. In anderen Fällen wurde von einem forcierten Ausloggen nach erfolgtem Redebeitrag und von Problemen bei der Weiterleitung vom Wartebereich in die Hauptversammlung berichtet. In weiteren Fällen war der Hauptversammlungsdienstleister nicht oder erst nach einiger Zeit erreichbar.

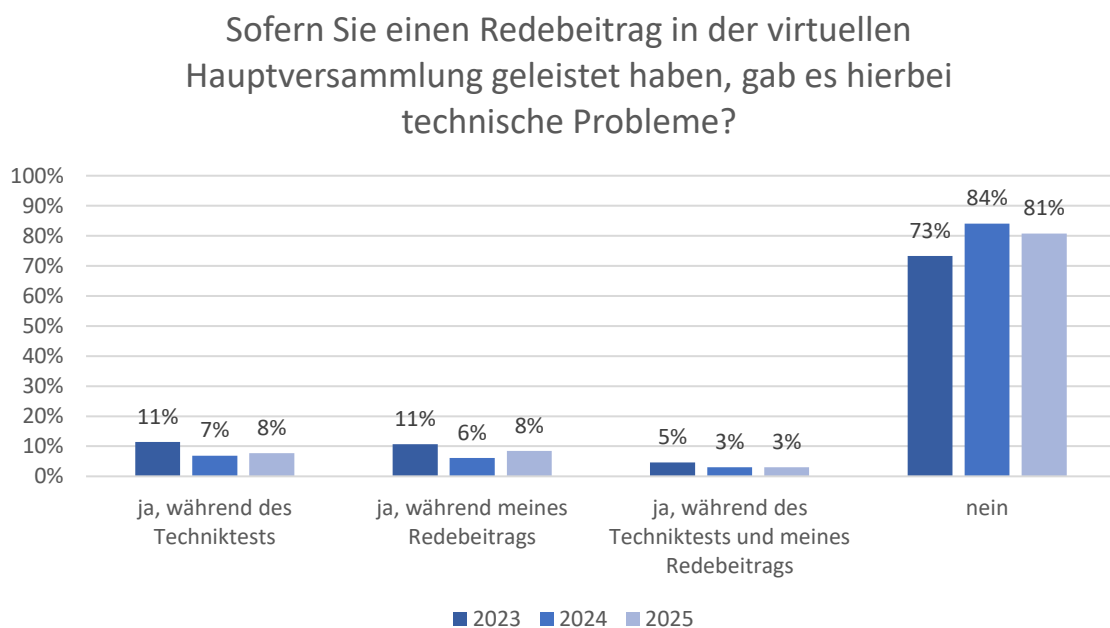


Abbildung 45: Gab es im Rahmen des Techniktests oder des Redebeitrags technische Probleme?

4. Stabilität der Technik bei der Übertragung von virtuellen Hauptversammlungen

Auf Basis der Erfahrungen aus der Hauptversammlungssaison 2023 war in 2024 bei den untersuchten virtuellen Hauptversammlungen eine stabilere Technik zu beobachten gewesen. 77 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen verliefen ohne Störungen, während es in 23 Prozent zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kam, etwa durch Bild- und/oder Tonstörungen oder kurze Verbindungsabbrüche.

Im Jahr 2025 kehrte sich dieser Trend teilweise um: Der Anteil störungsfreier virtueller Hauptversammlungen sank auf 69 Prozent, während 31 Prozent von technischen Problemen betroffen waren. Auch in diesem Jahr handelte es sich, wie bereits 2024, überwiegend um kurzfristige Unterbrechungen.

Längere Störungen zeigten sich in 2025 jedoch zum Beispiel bei den Hauptversammlungen von GFT Technologies SE, sino AG, Stabilus SE, VIB Vermögen AG und Wacker Chemie AG. Hier gab es entweder erhebliche Ton- und/oder Bildbeeinträchtigungen oder die (Wieder-)Einwahl in das Aktionärsportal war über einen längeren Zeitraum nicht möglich, sodass die betroffenen Aktionäre teilweise sogar die Beantwortung der von ihnen gestellten Fragen nicht verfolgen konnten.

Bei der virtuellen Hauptversammlung der Stabilus SE am 5. Februar 2025 musste die Hauptversammlung nach 25 Minuten unterbrochen und nach 15-minütiger Pause von Beginn an wiederholt werden. Darüber hinaus kam es zu erheblichen Ton- und Bildverschiebungen, was dazu führte, dass der gesamten Hauptversammlung nur schwer gefolgt werden konnte. Zudem konnten Aktionäre den Redebeitrag zumindest eines Aktionärs wegen Tonproblemen nicht vernehmen.

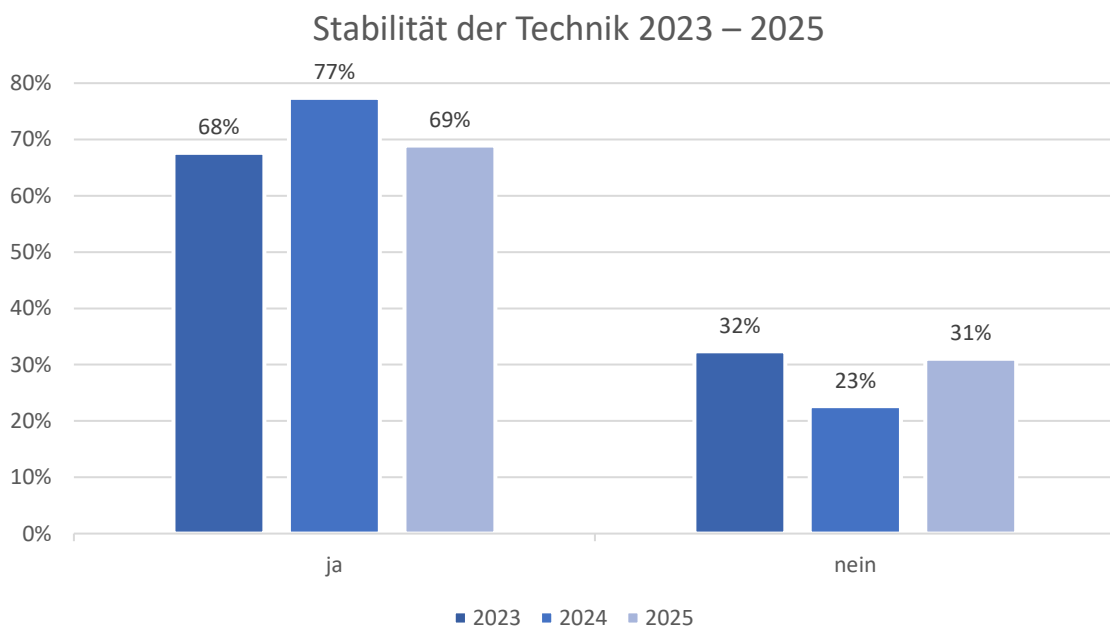


Abbildung 46: Stabilität der Technik 2023 – 2025

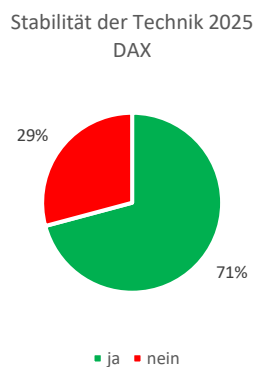


Abbildung 47: Stabilität der Technik 2025 – DAX

Stabilität der Technik 2025
MDAX

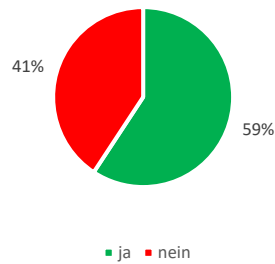


Abbildung 48: Stabilität der Technik 2025 – MDAX

Stabilität der Technik 2025
SDAX

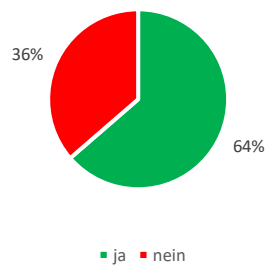


Abbildung 49: Stabilität der Technik 2025 – SDAX

Stabilität der Technik 2025
Sonstige

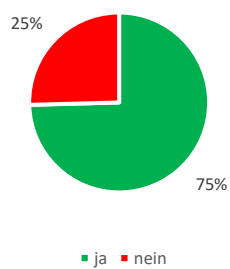


Abbildung 50: Stabilität der Technik 2025 – Sonstige

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlungen, bei denen es zu technischen Problemen kam, dominierten 2025 mit 41 Prozent zwar weiterhin die Bild- und/oder Tonstörungen, diese waren gegenüber dem Vorjahr jedoch deutlich rückläufig (2024: 73 Prozent). Hingegen stieg der Anteil der Hauptversammlungen, die aufgrund technischer Probleme (zumindest kurzzeitig)

unterbrochen werden mussten, mit 22 Prozent im Vergleich zum Vorjahr wieder an (2024: 10 Prozent).

Einen deutlichen Anstieg erfuhren 2025 ebenfalls die Probleme rund um das Einloggen in das Aktionärsportal. Hier meldeten Aktionäre bei 32 Prozent der untersuchten Hauptversammlungen Probleme, gegenüber 13 Prozent in 2024. Dies betraf vor allem das plötzliche, systemseitig forcierte Ausloggen aus dem Aktionärsportal, zum Beispiel nach einem Abbruch des Streams, einer Pause oder dem Verlassen des Warteraums für Redner. Oftmals geschah dies, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich war oder kommuniziert wurde. Ein erneutes Einloggen war in einigen Fällen erst mit Unterstützung des Hauptversammlungsdienstleisters möglich, da der vertretene Bestand als bereits eingeloggt gekennzeichnet war.

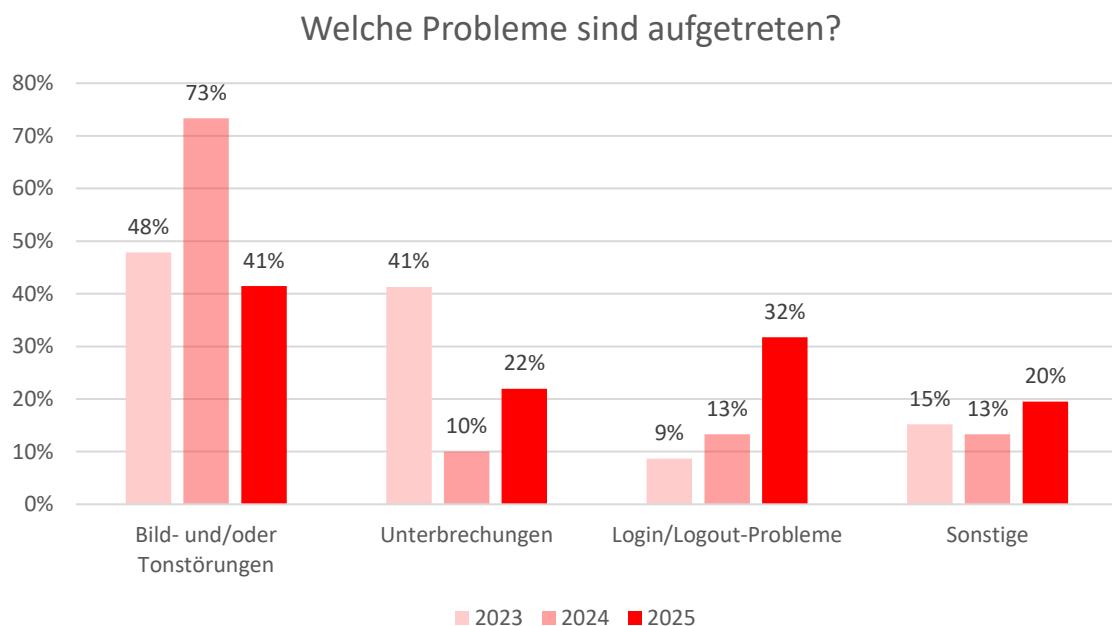


Abbildung 51: Klassifizierung der Störungen im Rahmen virtueller Hauptversammlungen 2023 – 2025
(Mehrfachnennung möglich)

Anders als im Rahmen von Präsenzveranstaltungen haben Aktionäre bei Unterbrechungen von virtuellen Hauptversammlungen keine Möglichkeit zum Austausch mit anderen Aktionären. Stattdessen sind sie unter Umständen gezwungen, die Zeit vor dem Bildschirm zu verweilen, insbesondere dann, wenn keine Information erfolgt, wann die Hauptversammlung fortgesetzt wird.

Unternehmen sollten daher Pausen bei virtuellen Hauptversammlungen möglichst vermeiden bzw. auf ein Minimum beschränken. Zudem ist es ratsam, die Aktionäre vor Beginn der Unterbrechung mündlich und dann schriftlich während des eingeblendeten Standbilds oder Videos über die verbleibende Dauer bis zur Wiederaufnahme der Hauptversammlung zu informieren.

XIV. Ausgestaltung der Aktionärsrechte

Auch im dritten Jahr nach der Einführung der virtuellen Hauptversammlung in ihrer aktuellen Form empfanden die Aktionäre bei weiterhin 24 Prozent der in 2025 betrachteten virtuellen Hauptversammlungen die Ausgestaltung der Aktionärsrechte als nicht gleichwertig zur Präsenzhauptversammlung (2024: 24 Prozent, 2023: 35 Prozent). Offenbar bleiben aus Aktionärssicht grundlegende Probleme bestehen, die das Vertrauen in die Gleichwertigkeit des virtuellen Formats zur Präsenzveranstaltung unter den Anlegern beeinträchtigen.

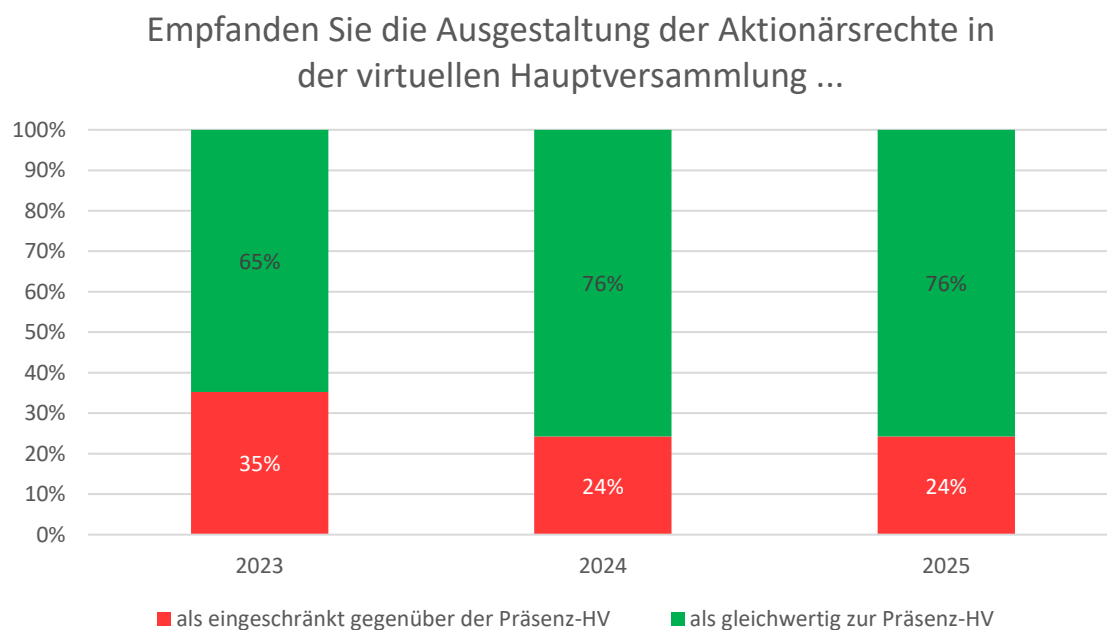


Abbildung 52: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2023 – 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung

Empfanden Sie die Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung ... (DAX)

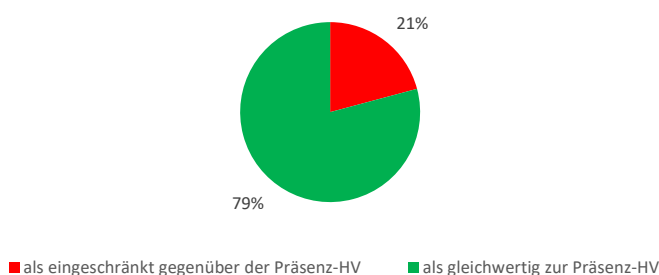


Abbildung 53: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – DAX

Empfanden Sie die Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung ... (MDAX)

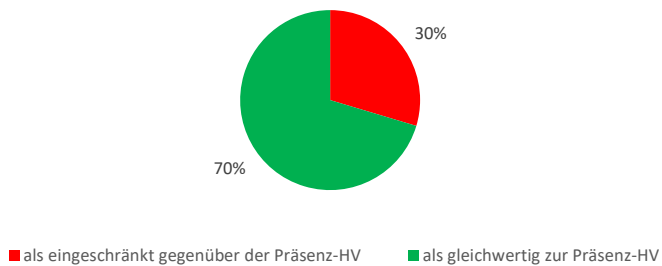


Abbildung 54: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – MDAX

Empfanden Sie die Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung ... (SDAX)

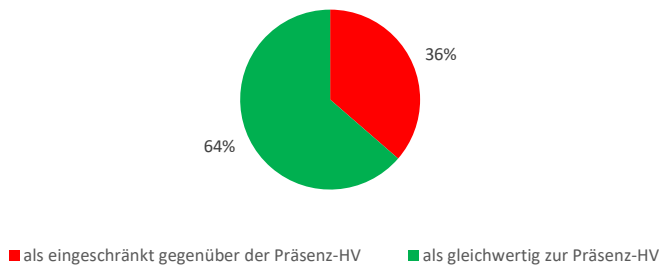


Abbildung 55: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – SDAX

Empfanden Sie die Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung ... (Sonstige)

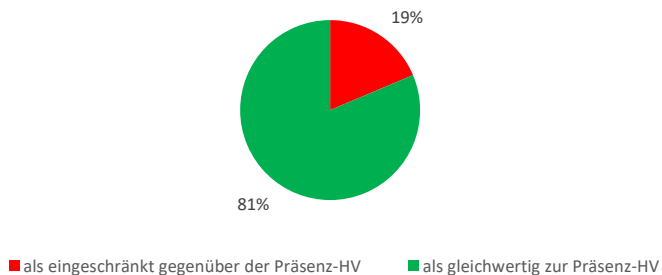


Abbildung 56: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2025 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – Sonstige

Die Analyse der Unterschiede zwischen den DAX-Unternehmen und den kleineren Unternehmen in MDAX, SDAX sowie den sonstigen Unternehmen zeigt eine auffällige Diskrepanz hinsichtlich der wahrgenommenen Gleichwertigkeit der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung. Nicht nur bei den DAX-Gesellschaften, die über erheblich mehr finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um technische und organisatorische Lösungen zur Erhöhung der Qualität

der virtuellen Hauptversammlung bereitzustellen, sondern auch bei den Gesellschaften, die nicht in einem der untersuchten Indizes enthalten sind, empfinden Aktionäre die virtuelle Hauptversammlung relativ häufiger als gleichwertig zur Präsenzveranstaltung im Vergleich zu den Gesellschaften in MDAX und SDAX. Dies lässt vermuten, dass die von den Aktionären wahrgenommene Gleichwertigkeit der Formate nicht nur eine Frage des Budgets ist, sondern auch der Priorisierung, Innovationsbereitschaft und Kulturveränderung.

Gerade die DAX-Unternehmen stehen dabei weiter in der Verantwortung, ihre Führungsposition im Markt auch im Hinblick auf die Wahrung der Aktionärsrechte zu untermauern. Sie sollten daher verstärkt in technische Lösungen und organisatorische Strukturen investieren, die eine möglichst gleichwertige Erfahrung zur Präsenzhauptversammlung gewährleisten.

Befragt nach der Art der Aktionärsrechte, die nach dem Empfinden der Aktionäre im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung eingeschränkt wurden, verwiesen die Befragten insbesondere auf das Frage- bzw. Auskunftsrecht und das Rederecht sowie in geringerem Maße auch auf das Recht zur Stellung von Anträgen. Auch wenn es sich hierbei nicht um ein originäres Aktionärsrecht handelt, bemängelten einige Aktionäre und ihre Vertreter zudem das Fehlen der Dialogmöglichkeiten der Aktionäre untereinander in der virtuellen Hauptversammlung.

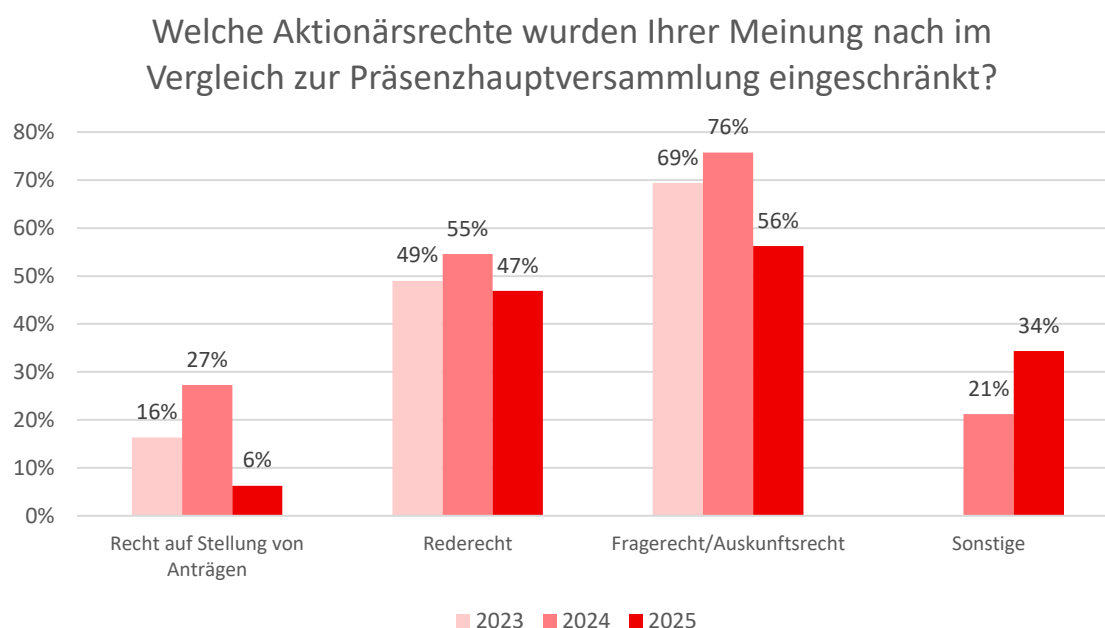


Abbildung 57: Welche Aktionärsrechte wurden im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung eingeschränkt? (Mehrfachnennung möglich)

XV. Satzungsänderungen

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung der Aktiengesellschaft die virtuelle Abhaltung der Hauptversammlung verbindlich vorgeben oder den Vorstand ermächtigen, die Versammlung (auch) in virtueller Form durchzuführen. Seit Einführung des § 118a AktG haben nahezu alle Gesellschaften aus DAX, MDAX und SDAX, die dem deutschen Aktienrecht unterliegen, eine entsprechende Ermächtigung von ihren Aktionären erhalten.

Die gesetzliche Maximallaufzeit der Satzungsermächtigung beträgt fünf Jahre ab Eintragung der Satzung bzw. Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft. Die DSW sieht eine derart lange Laufzeit kritisch und hat insoweit stets eine Beschränkung der Ermächtigung auf höchstens zwei Jahre gefordert. Die weit überwiegende Mehrheit der DAX-Gesellschaften hatte auf diese Kritik reagiert und die erstmalige Satzungsermächtigung auf zwei Jahre befristet. In MDAX und SDAX hatten im Rahmen der erstmaligen Ermächtigung jeweils mehr als 60 Prozent der Unternehmen Satzungsänderungen vorgeschlagen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren aufwiesen. Drei SDAX-Unternehmen haben bisher keine Ermächtigung nach § 118a AktG von ihren Aktionären eingeholt.¹¹

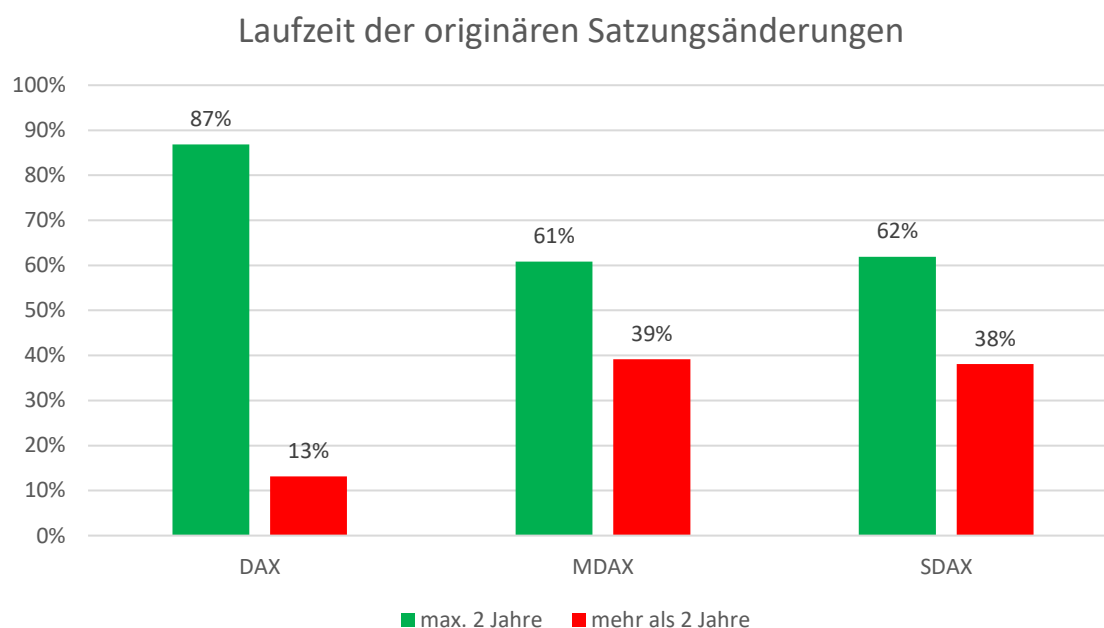


Abbildung 58: Laufzeit der originären Satzungsänderungen zur virtuellen Hauptversammlung

Die DSW präferiert auf der Basis von europaweiten Umfragen unter rund 5.000 privaten und institutionellen Investoren die hybride Hauptversammlung. Dieses Format lässt den Aktionären die Wahl bezüglich des Tagungsorts und gewährleistet mindestens einmal im Jahr sowohl einen direkten Kontakt zwischen der Verwaltung und dem Aktionariat des Unternehmens als auch die Nutzung von modernen Kommunikationsmitteln. So kann es gelingen, neben dem unmittelbaren Austausch der Aktionäre mit der Verwaltung und untereinander auch internationale Investoren für die Versammlung zu begeistern. Sofern eine Hauptversammlung ausschließlich virtuell durchgeführt werden soll, so sollte dies in der Satzung nur Fällen höherer Gewalt (Pandemie, Naturkatastrophen etc.) vorbehalten sein.

¹¹ JOST Werke SE und Sto SE & Co. KGaA haben keine Bestimmung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in ihrer Satzung verankert. INDUS Holding AG hat von der Hauptversammlung 2021 und damit vor Inkrafttreten des § 118a AktG eine unbefristete Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen erhalten, die bisher nicht erneuert wurde.

Vor diesem Hintergrund hatte sich die DSW im Rahmen einer von Ethos¹² und BETTER FINANCE¹³ unterstützten Kampagne, gegen entsprechende Satzungsänderungen gewendet, die im Jahr 2025 eine erneute Ermächtigung zur Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen vorsahen und nicht ausschließlich auf Fälle höherer Gewalt begrenzt waren. Hierbei wandte sich die DSW an die nach Marktkapitalisierung größten Aktiengesellschaften im DAX, die seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie ihre Hauptversammlung ausschließlich virtuell durchgeführt hatten, ohne ein anderes alternatives Format zu nutzen. Die DSW hat in diesen Fällen gegen die vorgeschlagene Satzungsregelung gestimmt.

Insgesamt 99 der Unternehmen aus DAX, MDAX und SDAX haben ihren Aktionären in der Hauptversammlungssaison 2025 eine neue Satzungsermächtigung zur virtuellen Abhaltung der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Drei Unternehmen, namentlich Siemens AG, TUI AG und Salzgitter AG, wurde die Erneuerung der Satzungsermächtigung versagt, da sie nicht die in den jeweiligen Satzungen festgeschriebenen notwendigen Zustimmungsraten erhielten.

Auch bei der Erneuerung von in diesem Jahr auslaufenden Ermächtigungen wurde von den Unternehmen überwiegend die von der DSW geforderte maximale Laufzeit von zwei Jahren berücksichtigt.

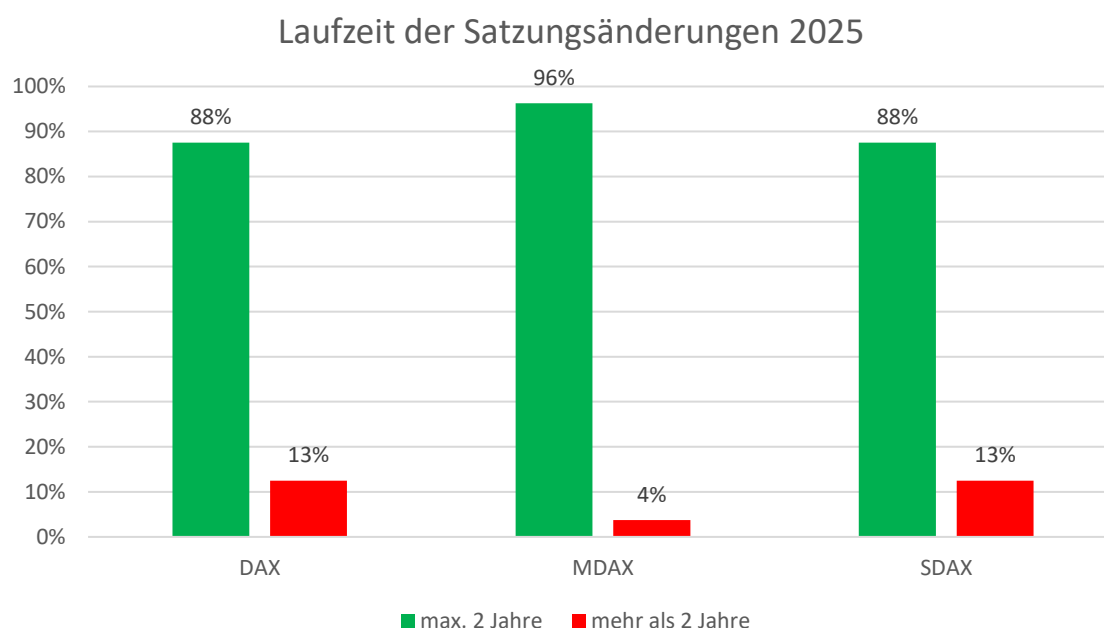


Abbildung 59: Laufzeit der Satzungsänderungen 2025 zur virtuellen Hauptversammlung

¹² Die Ethos Stiftung für nachhaltige Entwicklung (<https://ethosfund.ch/>) vertritt mehr als 250 schweizerische Pensionskassen und andere steuerbefreite Institutionen mit einem Vermögen von 376 Mrd. CHF.

¹³ BETTER FINANCE (<https://betterfinance.eu/>) ist der europäische Verband der Anlegervereinigungen in Brüssel, der über 4 Millionen Aktionäre vertritt.

XVI. Ausblick

Für die Hauptversammlungssaison 2026 zeichnet sich nach den unterjährigen Entwicklungen und Abstimmungen bei mehreren Emittenten eine Trendwende ab. Nach den Ablehnungen der Satzungsermächtigungen zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen bei Siemens AG und TUI AG erwarten wir, dass dies eine Signalwirkung entfaltet und viele Unternehmen ihre Satzungsermächtigungen zukünftig mit engeren Laufzeiten, verbesserten Dialogmechanismen und klarerer Begründungspflicht reformulieren werden. Zudem erwarten wir eine Stärkung der Präsenzformate, nachdem mehrere Unternehmen, darunter Allianz SE, Deutsche Bank AG, Deutsche Lufthansa AG, Infineon Technologies AG und Siemens Energy AG, angekündigt haben, in das Präsenzformat zurückzuwechseln. Dies spiegelt den Wunsch der Aktionäre wider, die die persönlichen Treffen als gute Corporate Governance und Wertschätzung der Unternehmensleitung gegenüber ihren Eigentümern erachten.

Daneben wird der Ruf nach dem hybriden Format auch in Deutschland lauter. Hybride Hauptversammlungen verbinden die Vorteile der Präsenz- und der Online-Teilnahme und gelten aus Aktionärssicht zunehmend als zukunftsfähiges Format. Sie bieten den Anteilseignern ein Höchstmaß an Flexibilität und Teilhabemöglichkeiten, da diese selbst entscheiden können, ob sie persönlich vor Ort oder digital teilnehmen möchten. Diese Wahlfreiheit ermöglicht auch international tätigen oder räumlich eingeschränkten Aktionären eine gleichberechtigte Mitwirkung an der Versammlung, ohne auf die direkte Interaktionsmöglichkeit verzichten zu müssen. Zugleich bewahrt die hybride Hauptversammlung die Vorzüge der klassischen Präsenzveranstaltung – den direkten Dialog, spontane Wortmeldungen und den persönlichen Austausch, der für den Vertrauensaufbau zwischen Aktionären und Unternehmensleitung wesentlich bleibt.

Aus Sicht der Aktionäre stärkt das hybride Format damit Transparenz, Inklusion und Demokratisierung der Willensbildung. Es erleichtert eine breitere Beteiligung, fördert die Verbindung zwischen Aktionären und Unternehmen und kann – bei zuverlässiger technischer Infrastruktur – zu höheren Präsenzen und größerem Engagement führen.

Die DSW sieht im hybriden Format nicht nur die technisch, sondern auch unter Aspekten guter Governance überzeugendste Weiterentwicklung der Hauptversammlung. Von den Unternehmen erwarten wir, in der Hauptversammlungssaison 2026 mehr Mut zur Umsetzung hybrider Modelle zu zeigen und die bestehenden organisatorischen Vorbehalte zu überwinden. Zugleich empfiehlt die DSW, stärker aus den europäischen Erfahrungen zu lernen. In Ländern wie den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich sind hybride Hauptversammlungen längst etabliert und sichern Aktionären dort eine ausgewogene Balance zwischen Flexibilität und Interaktivität. Deutsche Gesellschaften sollten diese Praxis als Orientierungsmaßstab verstehen und die Chance nutzen, die Hauptversammlungskultur wieder zu einem international vorbildlichen Standard zu entwickeln.

XVII. Anhang

1. Übersicht über das Format der Hauptversammlung von Aktiengesellschaften mit Satzungssitz in Deutschland in 2025 (Formatwechsel im Vergleich zur vorherigen Hauptversammlung rot markiert)

DAX – Präsenzhauptversammlung

Unternehmen	HV-Termin
adidas AG	15.05.2025
BMW AG	14.05.2025
Commerzbank AG	15.05.2025
Continental AG	25.04.2025
Deutsche Börse AG	14.05.2025
Deutsche Post AG	02.05.2025
Deutsche Telekom AG	09.04.2025
Fresenius SE & Co. KGaA	23.05.2025
Fresenius Medical Care AG	22.05.2025
Henkel AG & Co. KGaA	28.04.2025
Münchener Rück AG	30.04.2025
Symrise AG	20.05.2025
Vonovia SE (ao)	24.01.2025

DAX – virtuelle Hauptversammlung

Allianz SE	08.05.2025
BASF SE	02.05.2025
Bayer AG	25.04.2025
Beiersdorf AG	17.04.2025
Brenntag SE	23.05.2025
Daimler Truck Holding AG	27.05.2025
Deutsche Bank AG	22.05.2025
E.ON SE	15.05.2025
Hannover Rück SE	07.05.2025
Heidelberg Materials AG	15.05.2025
Infineon Technologies AG	20.02.2025
Mercedes-Benz Group AG	07.05.2025
Merck KGaA	25.04.2025
MTU Aero Engines AG	08.05.2025
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	21.05.2025
Porsche Automobil Holding SE	23.05.2025
Rheinmetall AG	13.05.2025
RWE AG	30.04.2025
SAP SE	13.05.2025
Sartorius AG	27.03.2025
Siemens AG	13.02.2025
Siemens Energy AG	20.02.2025
Siemens Healthineers AG	18.02.2025
Volkswagen AG	16.05.2025
Vonovia SE	28.05.2025
Zalando SE	27.05.2025

MDAX – Präsenzhauptversammlung

Aixtron SE	15.05.2025
Aurubis AG	03.04.2025
Bechtle AG	27.05.2025
CTS Eventim AG & Co. KGaA	21.05.2025
Deutsche Wohnen SE (ao)	23.01.2025
Evotec SE	03.06.2025
Fraport AG	27.05.2025
Freenet AG	13.05.2025
Fuchs SE	07.05.2025
Hensoldt AG	27.05.2025
Hochtief AG	29.04.2025
IONOS Group SE	13.05.2025
KION Group AG	27.05.2025
Krones AG	27.05.2025
LEG Immobilien SE	28.05.2025
Nemetschek SE	20.05.2025
Puma SE	21.05.2025
Rational AG	14.05.2025
Scout24 SE	05.06.2025
TAG Immobilien AG	16.05.2025
United Internet AG	15.05.2025

MDAX – virtuelle Hauptversammlung

Auto1 Group AG	04.06.2025
Bilfinger SE	14.05.2025
Carl Zeiss Meditec AG	26.03.2025
Delivery Hero SE	18.06.2025
Deutsche Lufthansa AG	06.05.2025
Deutsche Wohnen SE	26.05.2025
DWS Group GmbH & Co. KGaA	13.06.2025
Evonik Industries AG	28.05.2025
flatexDegiro AG	02.06.2025
GEA Group AG	30.04.2025
Gerresheimer AG	05.06.2025
Hella GmbH & Co. KGaA	16.05.2025
HelloFresh SE	06.06.2025
Hugo Boss AG	15.05.2025
Jungheinrich AG	20.05.2025
K+S AG	14.05.2025
Knorr-Bremse AG	30.04.2025
Lanxess AG	22.05.2025
Nordex SE	06.05.2025
Renk Group AG	04.06.2025
Ströer SE & Co. KGaA	04.06.2025
Talanx AG	08.05.2025
TeamViewer SE	28.05.2025
thyssenkrupp AG	31.01.2025
thyssenkrupp AG (ao)	08.08.2025
Traton SE	14.05.2025

TUI AG	11.02.2025
Wacker Chemie AG	07.05.2025

SDAX – Präsenzhauptversammlung

Adtran Networks SE	27.06.2025
ATOSS Software SE	30.04.2025
Cancom SE	24.06.2025
Ceconomy AG	26.02.2025
CEWE Stiftung & Co. KGaA	04.06.2025
Dermapharm Holding SE	26.06.2025
Deutsche Beteiligungs AG	27.05.2025
Deutsche EuroShop AG	27.06.2025
Drägerwerk AG & Co. KGaA	09.05.2025
Dürr AG	16.05.2025
Eckert & Ziegler SE	18.06.2025
Energiekontor AG	02.07.2025
Fielmann Group AG	10.07.2025
Formycon AG	18.06.2025
Friedrich Vorwerk Group SE	02.06.2025
Grenke AG	07.05.2025
Hamborner REIT AG	26.06.2025
Hornbach Holding AG & Co. KGaA	11.07.2025
Hypoport SE	03.06.2025
INDUS Holding AG	27.05.2025
Jenoptik AG	12.06.2025
JOST Werke SE	08.05.2025
Klöckner & Co SE	28.05.2025
KSB SE & Co. KGaA	08.05.2025
LPKF Laser & Electronics SE	04.06.2025
MBB SE	17.06.2025
Mutares SE & Co. KGaA	02.07.2025
Nagarro SE	30.06.2025
NORMA Group SE	13.05.2025
PNE AG	13.05.2025
ProCredit Holding AG	04.06.2025
PVA TePla AG	24.06.2025
SAF-Holland SE	20.05.2025
Salzgitter AG	22.05.2025
Schaeffler AG	24.04.2025
secunet Security Networks AG	28.05.2025
SFC Energy AG	22.05.2025
Sto SE & Co. KGaA	18.06.2025
SUSS MicroTec SE	03.06.2025
Vossloh AG	07.05.2025
Wacker Neuson SE	23.05.2025

SDAX – virtuelle Hauptversammlung

adesso SE	03.06.2025
Alzchem Group AG	08.05.2025
Amadeus FiRe AG	22.05.2025

Deutsche Pfandbriefbank AG	05.06.2025
Deutz AG	08.05.2025
Douglas AG	19.02.2025
Elmos Semiconductor SE	15.05.2025
GFT Technologies SE	05.06.2025
Heidelberger Druckmaschinen AG	24.07.2025
MLP SE	25.06.2025
Patrizia SE	04.06.2025
ProSiebenSat.1 Media SE	28.05.2025
SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA	04.02.2025
SGL Carbon SE	21.05.2025
Siltronic AG	12.05.2025
Sixt SE	05.06.2025
SMA Solar Technology AG	03.06.2025
Springer Nature AG & Co. KGaA	05.06.2025
Stabilus SE	05.02.2025
Stratec SE	27.06.2025
Südzucker AG	17.07.2025
thyssenkrupp nucera AG & Co. KGaA	05.02.2025
Wüstenrot & Württembergische AG	22.05.2025

Sonstige Aktiengesellschaften – Präsenzhauptversammlung

1&1 AG	14.05.2025
2G Energy AG	12.06.2025
3U Holding AG	28.05.2025
7C Solarparken AG	04.06.2025
A.S. Création Tapeten AG	14.05.2025
aap implantate AG	15.01.2025
ABO Energy GmbH & Co. KGaA	27.05.2025
Agrob Immobilien AG	04.07.2025
ALBA SE	24.06.2025
All For One Group SE	18.03.2025
Allerthal-Werke AG	16.07.2025
Allgeier SE	27.06.2025
Alstria Office REIT-AG (ao)	11.02.2025
artnet AG	27.02.2025
Aumann AG	13.06.2025
Basler AG	23.05.2025
Bauer AG	10.07.2025
BayWa AG	26.08.2025
Berliner Effektengesellschaft AG	13.06.2025
Bertrandt AG	19.02.2025
Beta Systems Software AG	20.03.2025
BHB Brauholding Bayern-Mitte AG	27.06.2025
Bijou Brigitte modische Accessoires AG	24.06.2025
Biotest AG	02.07.2025
BioXXmed AG	22.01.2025
Brain Biotech AG	18.03.2025
Brüder Mannesmann AG	25.07.2025
Cenit AG	04.06.2025

Centrotec SE	26.06.2025
Centrotherm International AG	15.07.2025
Cherry SE	22.07.2025
Clearvise AG	04.07.2025
Cliq Digital AG	21.08.2025
DATA MODUL AG	08.05.2025
DATAGROUP SE	18.03.2025
DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG	18.07.2025
Delticom AG	09.07.2025
Deutsche Balaton AG	26.08.2025
Deutsche Konsum REIT AG	01.04.2025
Deutsche Real Estate AG	13.05.2025
DF Deutsche Forfait AG	29.08.2025
Dierig Holding AG	21.05.2025
Dinkelacker AG	10.04.2025
Dr. Hönle AG	25.03.2025
Deutsche Rohstoff AG	17.06.2025
Ecotel AG	27.06.2025
edding AG	04.06.2025
Edel SE & Co. KGaA	27.03.2025
Eisen- und Hüttenwerke AG	21.03.2025
Einbecker Brauhaus AG	05.06.2025
Einhell Germany AG	04.07.2025
Epigenomics AG	27.08.2025
Ernst Russ AG	23.05.2025
Eurokai GmbH & Co. KGaA	11.06.2025
Fast Finance 24 Holding AG	18.03.2025
Fernheizwerk Neukölln AG	12.06.2025
First Sensor AG	24.04.2025
FORIS AG	12.06.2025
Fortec Elektronik AG	13.02.2025
Funkwerk AG	08.07.2025
GBK Beteiligungen AG	22.05.2025
Gelsenwasser AG	04.06.2025
Geratherm Medical AG	25.07.2025
GK Software SE (ao)	26.03.2025
Greiffenberger AG	26.08.2025
H&R GmbH & Co. KGaA	27.05.2025
Haemato AG	15.07.2025
Heliad AG	05.05.2025
hGears AG	11.06.2025
Holiday Check Group AG	21.05.2025
Homag Group AG	15.05.2025
Hornbach Baumarkt AG	10.07.2025
Horus AG	13.08.2025
IBU-tec advanced materials AG	26.05.2025
InCity Immobilien AG	27.08.2025
Industriehof AG	02.07.2025
Infas Holding AG	27.08.2025
init innovation in traffic systems SE	22.05.2025

InnoTec TSS AG	27.06.2025
Instone Real Estate SE	11.06.2025
Intershop Communications AG	16.05.2025
Intertainment AG	30.06.2025
IVU Traffic Technologies AG	28.05.2025
Jost AG	16.05.2025
KAP AG	11.07.2025
Katek SE	19.08.2025
Knaus Tabbert AG	11.07.2025
König & Bauer AG	04.06.2025
KPS AG	30.05.2025
KST Beteiligungs AG	13.08.2025
Kulmbacher Brauerei AG	21.05.2025
Laiqon AG	28.08.2025
Latonba AG	25.08.2025
Lechwerke AG	14.05.2025
Leifheit AG	28.05.2025
LS Invest AG (ao)	11.06.2025
M1 Kliniken AG	16.07.2025
Maschinenfabrik Berthold Hermle AG	02.07.2025
Masterflex SE	12.06.2025
Maternus-Kliniken AG	28.08.2025
MAX Automation SE	23.05.2025
MedNation AG	14.08.2025
Merkur Privatbank KGaA	23.06.2025
MeVis Medical Solutions AG	25.03.2025
Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA	11.07.2025
Mobotix AG	02.05.2025
MPH Health Care AG	17.07.2025
MS Industrie AG	01.07.2025
msg life AG	16.07.2025
Mühlbauer Holding AG	23.07.2025
Müller - Die lila Logistik SE	04.06.2025
MVV Energie AG	14.03.2025
mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG	24.07.2025
Mynaric AG	21.02.2025
Nabaltec AG	25.06.2025
NanoRepro AG	26.08.2025
National-Bank	14.05.2025
Nexus AG	22.05.2025
NFON AG	26.06.2025
NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA	29.08.2025
NORDWEST Handel AG	14.05.2025
Nucletron Electronic AG	11.07.2025
Nynomic AG	08.07.2025
OSRAM Licht AG	08.05.2025
OVH Holding AG	18.06.2025
paragon GmbH & Co. KGaA	12.06.2025
Paul Hartmann AG	30.04.2025
Pentixapharm Holding AG	27.05.2025

PharmaSGP Holding AG	25.06.2025
Plan Optik AG	24.06.2025
PRO DV AG	03.06.2025
PWO AG	03.06.2025
q.beyond AG	22.05.2025
Quirin Privatbank AG	06.06.2025
R. Stahl AG	03.06.2025
RCM Beteiligungs AG	05.08.2025
Realtech AG	13.05.2025
Rheiner Management AG	13.08.2025
Scherzer & Co. AG	26.05.2025
Schlossgartenbau AG	01.07.2025
Schwabenverlag AG	07.05.2025
Schweizer Electronic AG	27.06.2025
Sedlmayr Grund und Immobilien AG	18.07.2025
SHF Communication Technologies AG	25.06.2025
SHW AG	13.05.2025
SM Wirtschaftsberatungs AG	04.08.2025
SMT Scharf AG	20.05.2025
SPARTA AG	18.03.2025
Splendid Medien AG	17.06.2025
Steico AG	20.06.2025
Stemmer Imaging AG (ao)	09.04.2025
Stinag AG	20.05.2025
STS Group	28.08.2025
Südwestdeutsche Salzwerke AG	23.05.2025
Surteco Group SE	11.06.2025
SynLab AG	16.05.2025
TAG Colonia-Immobilien AG	14.08.2025
technotrans SE	16.05.2025
Tele Columbus AG	10.07.2025
The Platform Group AG	25.08.2025
TLG Immobilien AG	08.07.2025
Tonkens Agrar AG	18.02.2025
Turbon AG	29.08.2025
U.C.A. AG	01.07.2025
UMT United Mobility Technology AG	30.06.2025
UmweltBank AG	27.08.2025
United Labels AG	07.07.2025
USU Software AG	10.07.2025
Uzin Utz AG	13.05.2025
Valora Effekten Handels AG	28.05.2025
Vectron Systems AG	02.07.2025
Vectron Systems AG (ao)	25.04.2025
Viscom SE	06.06.2025
Vivanco Gruppe AG	31.07.2025
Voltabox AG	08.07.2025
WashTec AG	13.05.2025
WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG	09.07.2025
Westwing Group SE	17.06.2025

ZEAG Energie AG	20.05.2025
-----------------	------------

Sonstige Aktiengesellschaften – virtuelle Hauptversammlung

About You Holding SE	22.07.2025
AdCapital AG	17.06.2025
Albis Leasing AG	02.07.2025
Allane SE	31.07.2025
Baader Bank AG	10.07.2025
Berentzen Gruppe AG	23.05.2025
bet-at-home.com AG	05.06.2025
Blue Cap AG	27.06.2025
Branicks Group AG	20.08.2025
Coreo AG	08.07.2025
Covestro AG	17.04.2025
CropEnergies AG	15.07.2025
cyan AG	11.07.2025
Daldrup & Söhne AG	28.08.2025
Datron AG	27.06.2025
DEMIRE Deutsche Mittelstand Real Estate AG	14.05.2025
DMG MORI AG	09.05.2025
ElringKlinger AG	16.05.2025
EnBW Energie Baden-Württemberg AG	08.05.2025
encavis AG	16.07.2025
EnviTec Biogas AG	04.07.2025
EUWAX AG	30.07.2025
Fair Value REIT-AG	14.05.2025
Frosta AG	24.04.2025
Grammer AG	22.05.2025
Hapag-Lloyd AG	30.04.2025
Hawesko Holding SE	11.06.2025
Heidelberg Pharma AG	15.05.2025
InTiCa Systems	08.07.2025
LS telcom AG	20.03.2025
Ludwig Beck am Rathauseck -Textilhaus Feldmeier AG	22.05.2025
MEDICLIN AG	04.06.2025
Medios AG	27.05.2025
Mensch und Maschine Software SE	08.05.2025
Metro AG	19.02.2025
Mister Spex SE	05.06.2025
MPC Capital AG	13.06.2025
mVISE AG	06.05.2025
NanoFocus AG	27.08.2025
Northern Data AG	21.05.2025
OHB SE	12.06.2025
ORBIS SE	28.05.2025
Park & Bellheimer AG	21.08.2025
Pfeiffer Vacuum Technology AG	02.07.2025
Pyramid AG	26.08.2025
Rhön Klinikum AG	03.06.2025
Ringmetall AG	24.06.2025

Rocket Internet SE	26.06.2025
Serviceware SE	22.05.2025
Singulus Technologies AG	21.05.2025
sino AG	06.05.2025
SNP Schneider-Neureither & Partner SE	30.06.2025
Stemmer Imaging AG	28.08.2025
Syzygy AG	10.07.2025
TAKKT AG	21.05.2025
Telefónica Deutschland Holding AG	01.07.2025
The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA	28.08.2025
VIB Vermögen AG	06.08.2025
Villeroy & Boch AG	09.05.2025

2. Präsenzen im DAX 2024 – 2025 im Vergleich

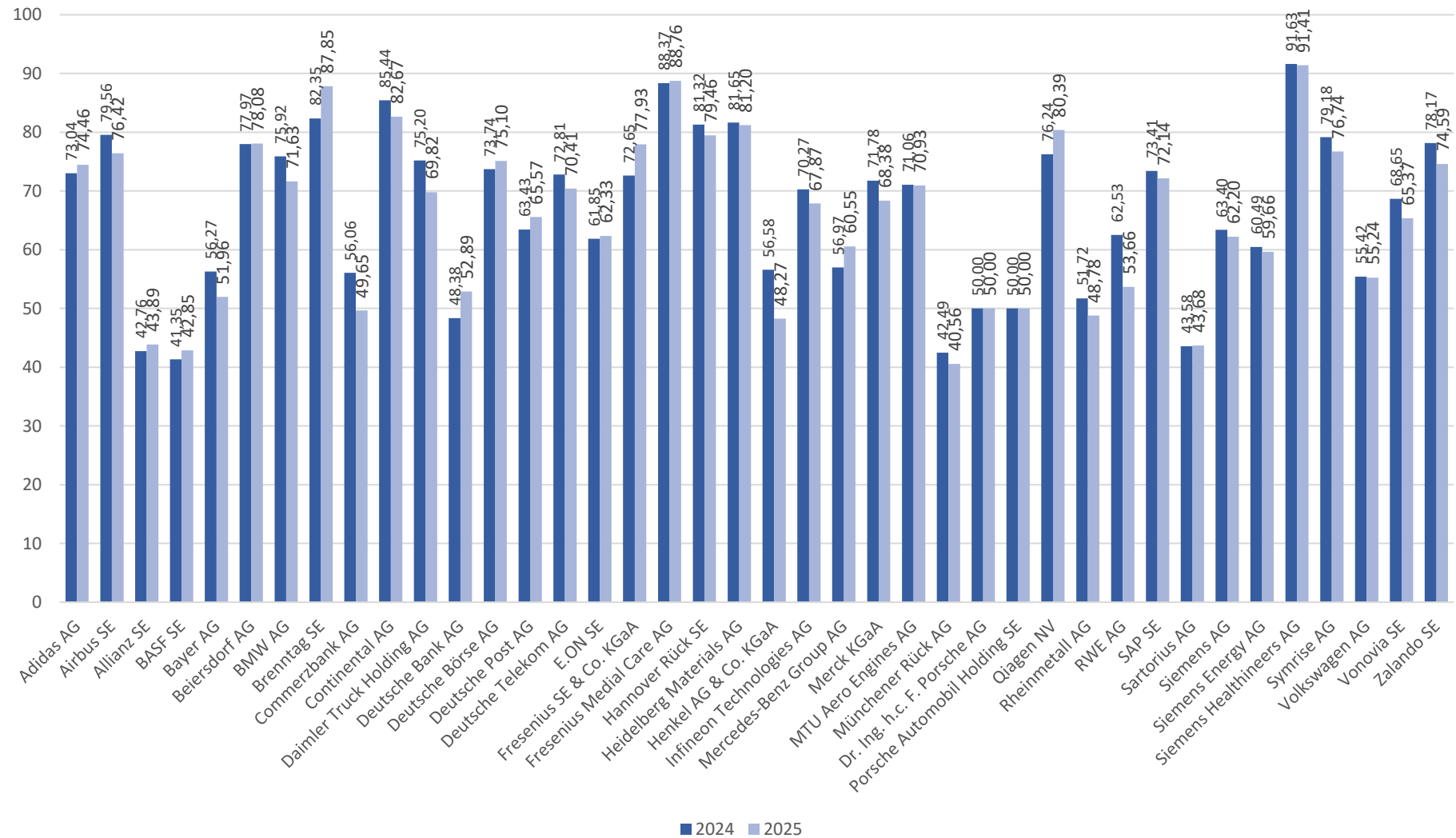


Abbildung 60: DAX-Hauptversammlungspräsenzen 2024 – 2025, © SJS HV-Consult/DSW

Impressum:

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)
Peter-Müller-Str. 14
40468 Düsseldorf

Tel.: 0049-211-6697-02
Fax: 0049-211-6697-60
Email: dsw@dsw-info.de
www.dsw-info.de

Rechtlicher Hinweis:

Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der DSW gestattet. Die DSW behält sich alle Rechte an dieser Veröffentlichung vor. Die DSW haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Angaben.